

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **10. Januar 2020**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel - Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel - Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel -

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel
Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel
Aktenzeichen: 33 - 16 03 1.1

Mönchengladbach, 25.11.2019
 Dienstgebäude:
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211 475-9803
 Fax: 0211 475-9792
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Stadt Kalkar und der Stadt Kleve im Kreis Kleve sowie Teile der Stadt Xanten im Kreis Wesel.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel sind für das Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel.
4. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel bleibt für die Teilgebiete Deich Vynen-Obermörmtter und Deich Kalkar-Niedermörmtter bestehen, da ihre Aufgaben in diesen beiden Teilgebieten noch nicht abgeschlossen sind.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel wurde durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmtter und Deich Kalkar-Niedermörmtter geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Das Flurbereinigungsverfahren endet erst mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehnergemeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet
(LS) *(Ralph Merten)*

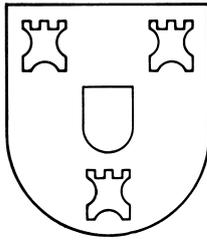
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel - Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 7. Januar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **17. Januar 2020**

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar -
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel -
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -
6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

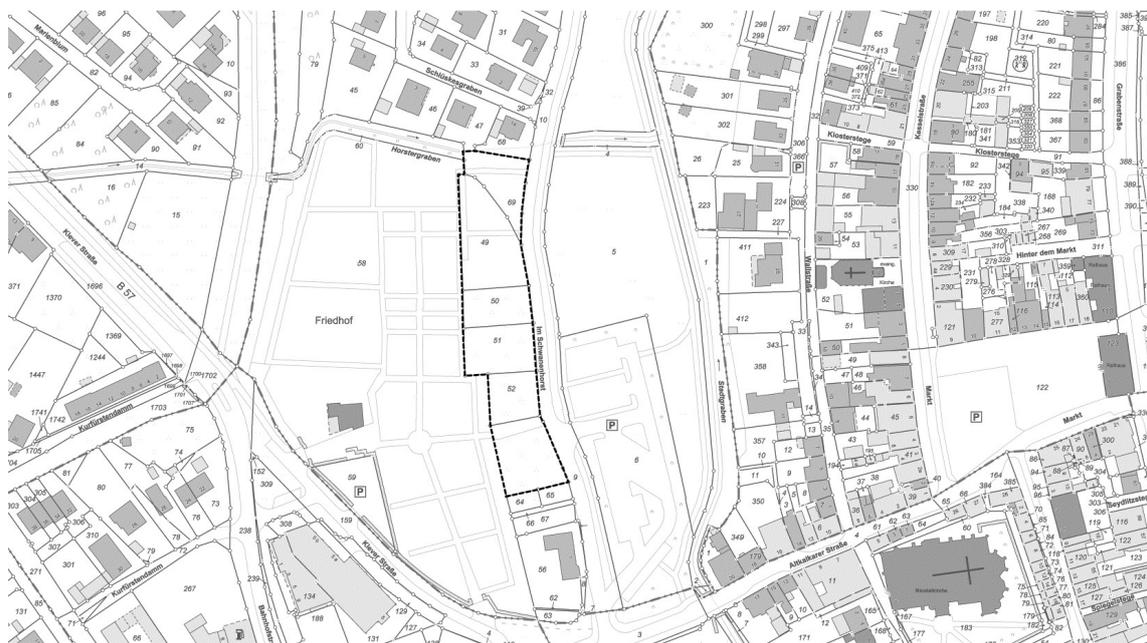
7. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
 8. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -
 9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
 10. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021
-

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar - gefasst.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der städtischen Friedhofsflächen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Umweltschutzes dahingehend untersucht worden, dass die dem Verfahren zugrundeliegenden Gutachten zur Eignung der Erweiterungsflächen für eozidische Erdbestattungen ausgewertet worden sind. Die Bodenverhältnisse sind für die angedachte Bestattungskultur als besonderes günstig bewertet worden. Ferner sind die immissionsschutzrechtlichen Belange ebenfalls untersucht worden, so dass aufgrund der großen Anteilnahme nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, inwieweit von den Bestattungen entsprechende Lärmemissionen ausgehen. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zusammengefasst worden. Erhebliche Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten, so dass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Wissel - gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abzurufen: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Immissions-schutzes bezüglich der geringfügigen Vorbelastung durch die Landesstraße L 18 untersucht worden. Die Belange der Natur und Landschaft können durch die Planung dahingehend beeinträchtigt werden, dass die vorhandenen und unzerschnittenen Landschaftsräume teilweise beschränkt werden. Durch die Bebauung mit einem Feuerwehrhaus und der damit einhergehenden Versiegelung wird die natürliche Funktion des Bodens beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in dem weiteren Planungsprozess im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung gutachterlich aufbereitet. Die innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden genutzt, um den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzuschätzen. Der Umweltbericht wird dahingehend fortgeschrieben und ergänzt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 09.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes am westlichen Ortsrand des Kalkarer Stadtteils Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 088 - Kirchstraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines geplanten Sanierungsvorhabens und zur Neuordnung eines bestehenden Ortskernbereichs im Stadtteil Grieth.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

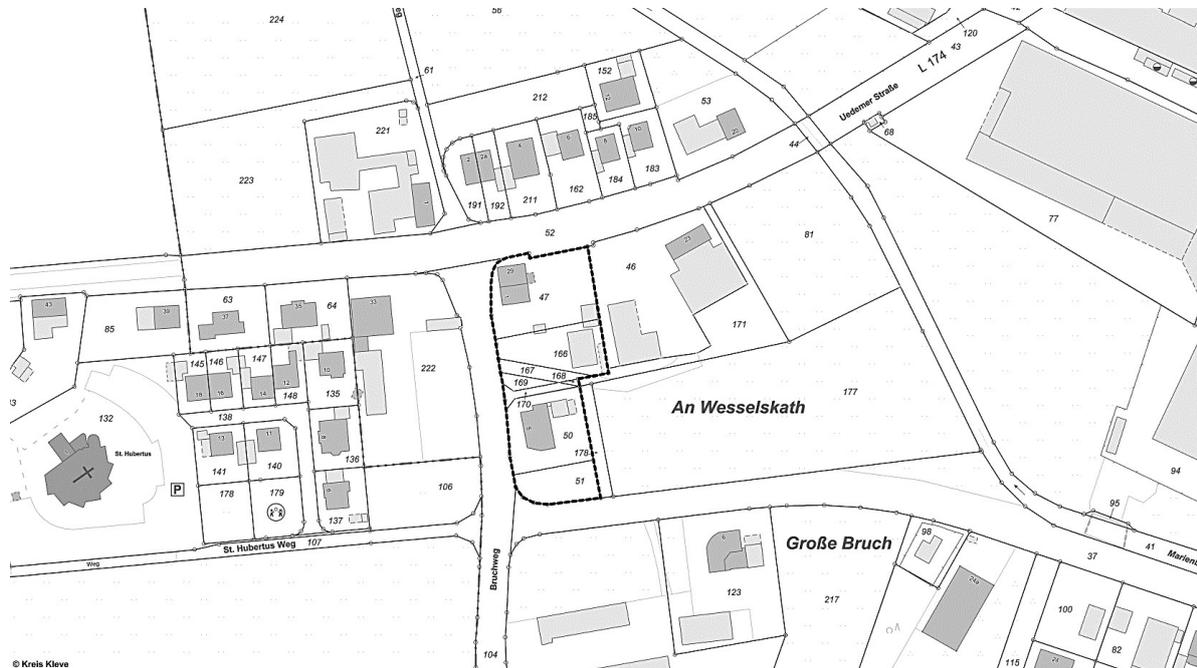
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur aktiven Steuerung der städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung im Gewerbegebiet Kehrum. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann dem Antrag zur bauordnungsrechtlichen Nutzungsänderung eines Übersetzungsbüros entsprochen werden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
- Unbeachtlich werden
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 08.01.2020

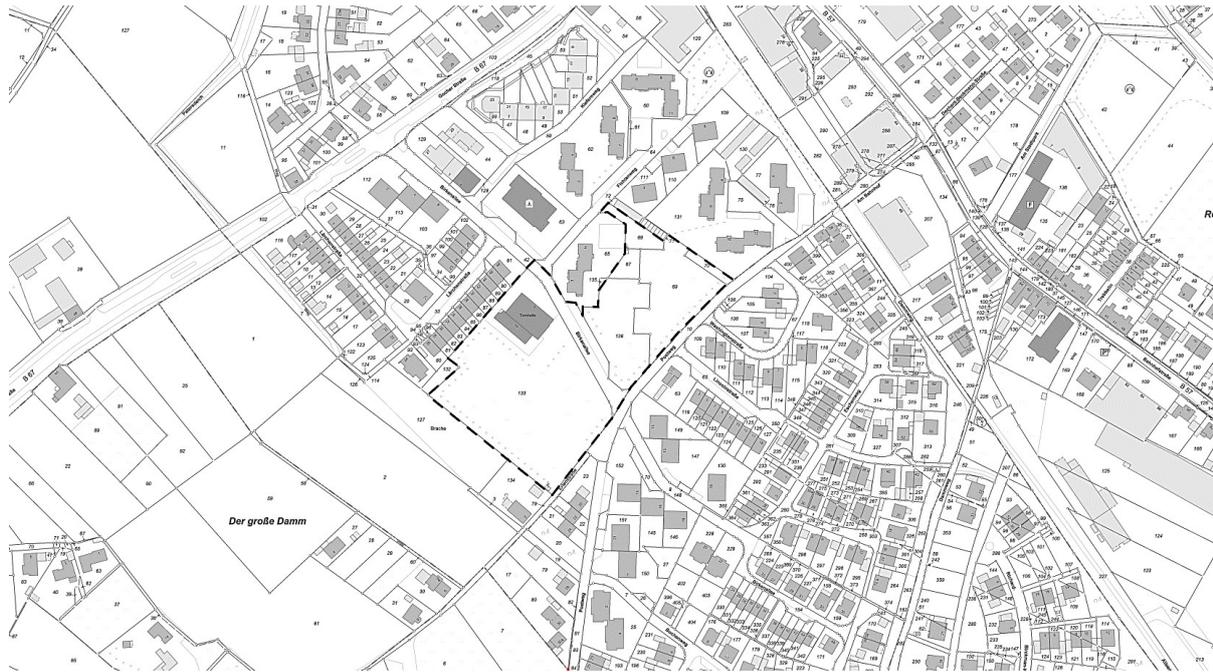
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines aus einem Bieterverfahren der Stadt Kalkar als Planentwurf hervorgegangenen Konzeptes und zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 21.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, so dass mehrere Pflanzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die unter anderem die zeitliche Einschränkung von Gehölzbeseitigung und Beschränkung der Beleuchtung vorsehen, ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten durch die vorliegende Bauleitplanung beeinträchtigt werden. Durch die Lage und Größe des Plangebietes sowie der zulässigen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Um die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage nachrichtlich als Risikogebiet des Rheins übernommen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

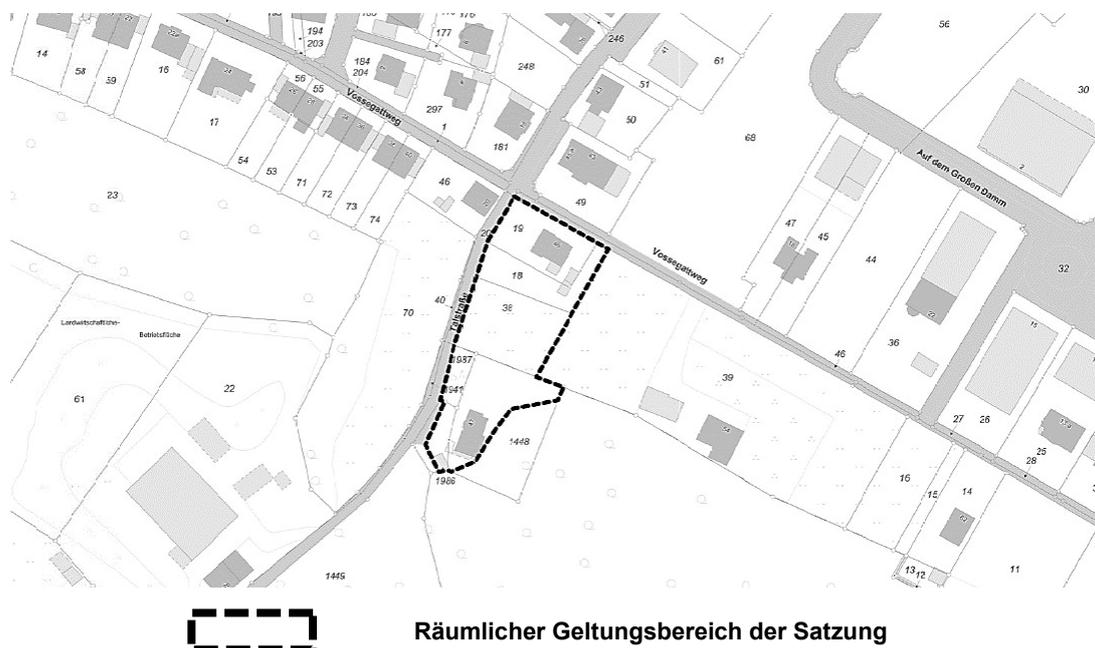
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich Talstraße/Vossegattweg gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Realisierung einer Wohnbebauung im Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung das natürliche Artengefüge untersucht und berücksichtigt worden, indem eine Biotoptypenkartierung vorgenommen wurde. Dabei wird auf die intensiv genutzte und artenarme Schafweide hingewiesen. Aufgrund der Beweidung durch Schafe ist lediglich eine lückige Vegetationsschicht vorhanden. Ferner wird in der Begründung das festgesetzte Entwicklungsziel des Landschaftsplanes thematisiert. Das Plangebiet wird durch den angrenzenden, bewaldeten Bereich geprägt, so dass im Rahmen der Satzung das Anpflanzen von mindestens zwei standortgerechten Laubbäumen auf dem jeweiligen Baugrundstück festgesetzt worden ist. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen einer vollumfänglichen Artenschutzprüfung untersucht worden; durch die vorliegende Planung sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

8. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von zwei Wohnbauvorhaben im Kalkarer Stadtteil Niedermörmter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 – Niedermörmter-West – liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, so dass mehrere Pflanzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Es ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten durch die vorliegende Bauleitplanung beeinträchtigt werden. Durch die Lage und Größe des Plangebietes sowie der zulässigen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Um die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage nachrichtlich als Risikogebiet des Rheins übernommen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter West - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebserweiterung im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerkepark Kehrum - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 20.01.2020 bis einschließlich 06.03.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft untersucht und berücksichtigt worden, indem eine Biotoptypenkartierung vorgenommen wurde. Von höherer Bedeutung für den Biotopverbund sind die südlichen und westlichen Gräben mit dem dazugehörigen Baumbestand. Um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden ist eine Festsetzung aufgenommen worden, nach der das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern ist. Ferner sind die natürlichen Funktionen des Bodens, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Luft und Klima untersucht und bewertet worden. Negative Beeinträchtigungen auf schützenswerte Tierarten sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls nicht zu erwarten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 08.01.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

10. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

1. Februar bis 5. Februar 2020

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

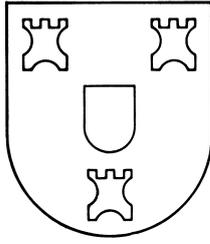
Samstag von	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag bis Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 13. Januar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **24. Januar 2020**

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Kal/666/1

Bonn, 4. September 2019

**Anordnung
Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Sonsbeck**
Gemarkung: 3308 Labbeck
Kreis: Wesel
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: 3309 Marienbaum
Gemarkung: 3310 Obermörmter
Gemarkung: 3311 Vynen
Gemarkung: 3343 Wardt
Kreis: Wesel
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3002 Appeldorn
Gemarkung: 3003 Hanselaer
Gemarkung: 3004 Hönnepel
Gemarkung: 3005 Niedermörmter
Gemarkung: 3010 Altkalkar
Gemarkung: 3011 Kalkar
Gemarkung: 3012 Neulouisendorf
Gemarkung: 3016 Bylerward
Gemarkung: 3018 Grieth
Gemarkung: 3020 Wissel
Gemarkung: 3021 Wisselward
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Goch**
Gemarkung: 3038 Pfalzdorf
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
Gemarkung: 3039 Louisendorf
Gemarkung: 3040 Schneppenbaum
Gemarkung: 3041 Till-Moyland
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Uedem**
 Gemarkung: 3031 Keppeln
 Gemarkung: 3042 Uedem
 Gemarkung: 3043 Uedemerfeld
 Gemarkung: 3484 Uedemerbruch
 Kreis: Kleve
 Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Weeze**
 Gemarkung: 3185 Kalbeck
 Kreis: Kleve
 Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Rees**
 Gemarkung: 3373 Haffen-Mehr
 Gemarkung: 3384 Rees
 Gemarkung: 3386 Esserden
 Gemarkung: 3388 Reeserward
 Gemarkung: 3476 Grietherort
 Kreis: Kleve
 Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) (Schutzbereichsplan) vom 24.07.2019 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 24.07.2019 - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Kal/666/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
 Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichsbehörde -,
 Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster,
 Josefine-Mauser-Straße 51, 48157 Münster,

sowie bei der

- Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck,
- Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten,
- Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47489 Uedem.
- Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13 - 14, 47652 Weeze,
- Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch,
- Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau,
- **Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar,
 Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - Verwaltungsneubau, Raum 315,
 in der Zeit vom 27.01. bis 28.02.2020 während der Dienststunden:**

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

- telefonische Terminvereinbarung unter 02824 13 211 -
- Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees,

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde - Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG können Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen)

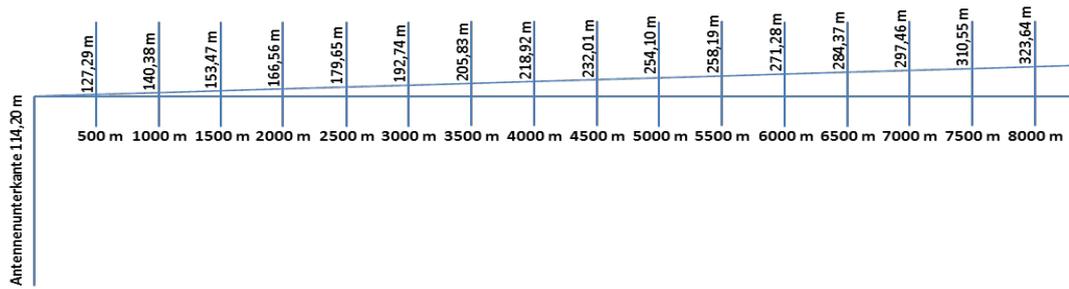
Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig.

2. Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m um den Antennenstandort dürfen zu errichtende Bauwerke eine maximale Bauwerkshöhe ü. NN gem. u. a. Auflistung nicht überschreiten.



Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. „auf den Stock zu setzen“ (zurückzuschneiden).

- Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i. V. m. § 2 Abs. (2)).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanzweiforderung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichsbehörde -, Wilhelm-Raabe-Straße 46 in 40470 Düsseldorf,

erhoben werden.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Wesel:

Kreisverwaltung Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,

Kreis Kleve:

Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 - 23, 47533 Kleve.

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichsgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: III/Kal/666/1
vom 4. September 2019

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Gemeinde: **Sonsbeck**
Gemarkung: 3308 Labbeck
 Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: 11, 24, 25, 39, 48, 50, 51, 52, 68, 69, 70, 73, 74
 Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 66, 116
 Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 97, 189, 190, 195, 234, 235, 249, 266, 346, 347

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: 3309 Marienbaum
 Gemarkung 3309 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: 3310 Obermörmtter
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 20, 21, 22
 Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 54, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 121, 122, 127, 129, 133
 Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
 Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: 3311 Vynen
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
 Flur: 2
 Flurstücks Nr.: 2, 3, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 31, 34, 36, 42, 44, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 157, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 195, 196, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 251, 253, 254, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398
 Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 1, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 28, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
 Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 96, 333, 341, 347

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 28, 62, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 77, 78, 80, 87, 88, 89, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 108, 116, 117, 133, 139, 140, 141

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 9
 Flurstücks-Nr.: 12, 13, 14, 16, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 120, 121, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 172, 173, 174, 194, 195, 196, 197, 214, 220, 221, 222, 223, 236, 239, 258, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 282, 284, 291, 292, 294, 295, 296, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 311, 312, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 338, 341, 350, 351, 353, 354, 355, 358, 362, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 410, 411, 430, 431, 432, 439, 440, 442, 443, 445, 454, 455, 458, 459, 462, 463, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 484, 486, 487, 492, 493, 494, 500, 501, 503, 504, 515, 516, 520, 525, 526, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 546, 547, 548, 551, 552, 555, 556, 557, 560, 561, 562, 563, 564, 567, 568, 569, 570, 572, 573, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 589, 590, 594, 595, 606, 607, 608, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 641, 642, 643, 644, 645, 649, 650, 653, 657, 659, 663, 664, 665, 666, 670, 671, 672, 673, 674, 676, 677, 682, 694, 695, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 712, 714, 715, 717, 718, 719, 721, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 731, 735, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 748, 750, 752, 753, 755, 756, 757, 758, 760, 761, 762, 764, 766

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: 3343 Wardt
 Flur: 26
 Flurstücks-Nr.: 1, 44

Flur: 27
 Flurstücks-Nr.: 8, 11, 13, 17, 19, 24, 30, 37, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 59, 60, 61, 65, 66, 74, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121

Flur: 28
 Flurstücks-Nr.: 5, 6, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 82, 88, 89, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 111, 112, 113, 114, 119, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155

Flur: 29
 Flurstücks-Nr.: 8, 10, 11, 13, 14, 80, 103, 117, 118, 119, 127, 131, 132, 133, 180, 181, 182, 207, 208, 209, 210, 215, 216

Flur: 37
 Flurstücks-Nr.: 1, 3, 24, 26, 27, 28, 29, 30

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3002 Appeldorn
 Gemarkung 3002 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3003 Hanselaer
 Gemarkung 3003 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3004 Hönnepel
 Gemarkung 3004 ist im Ganzen betroffen

- Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3005 Niedermörmter
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 8, 23
- Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: 1, 3, 7, 8, 10, 11, 17, 25, 28, 33, 34, 38, 40, 43, 45, 54, 61, 77, 82, 87, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 108, 109, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 162, 163, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 222, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 272, 278, 280, 281, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 313, 314, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 399, 400, 401, 402
- Flur: 8
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 9
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 10
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 12
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 13
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 14
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Flur: 15
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen
- Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3010 Altkalkar
 Gemarkung 3010 ist im Ganzen betroffen
- Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3011 Kalkar
 Gemarkung 3011 ist im Ganzen betroffen
- Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3012 Neulouisendorf
 Gemarkung 3012 ist im Ganzen betroffen
- Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3016 Bylerward
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: 7, 635, 636, 689
-

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 8, 9, 16, 23, 24

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 13, 14, 16, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 49, 50, 55, 56

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 10, 11, 14, 21, 22, 23, 25, 29, 31, 32, 33

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 17, 18

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3018 Grieth
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 4, 9, 15, 17, 18, 24, 29, 33, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 65, 66, 67, 69, 70, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 115, 116, 117, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 168, 169, 170, 171, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3020 Wissel
 Gemarkung 3020 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**
Gemarkung: 3021 Wisselward
 Gemarkung 3021 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Goch**
Gemarkung: 3038 Pfalzdorf
 Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 176, 472, 473, 474, 478, 482, 483, 492, 494, 496, 502, 503, 504, 507, 508, 509, 512, 517, 523, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 554, 557, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 573, 574, 575, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 590, 597, 598, 599, 601, 603, 604, 609, 610, 611, 613, 618, 621, 625, 626, 627, 628, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 649, 651, 652, 653, 657, 658, 659, 664, 665, 667, 670, 671, 672, 673, 677, 678, 679, 681, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 690, 692, 693, 695, 696, 700, 702, 704, 705, 706, 707, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 717, 718, 720, 721, 722, 723, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 741, 743, 744, 745, 746, 747, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 33, 34, 71, 72, 81, 89, 91, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 331, 332; 337, 338,

339, 340, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 355, 356, 361, 364, 365, 369, 378, 385, 387, 388, 407, 408, 411, 412, 414, 416, 417, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 469, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 481, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509

Flur: 7
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 8
Flurstücks-Nr.: 44, 45, 65, 66, 71, 72, 82, 83, 84, 222, 224, 227, 233, 234, 236, 238, 239, 240, 242, 267, 297, 298, 303, 305, 307, 308, 310, 320, 323, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 351, 352, 353, 354, 368, 369, 370, 371, 372, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 390

Flur: 9
Flurstücks-Nr.: 4, 5, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 143, 144, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 272, 274, 279, 280, 281, 282, 285, 288

Flur: 11
Flurstücks-Nr.: 110, 112, 215, 708, 1074, 1078, 1079

Flur: 19
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 20
Flurstücks-Nr.: 32, 232

Flur: 36
Flurstücks-Nr.: 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 38, 41, 47, 55, 56, 57, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73

Flur: 37
Flurstücks-Nr.: 7, 9, 12

Flur: 38
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 39
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 40
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
Gemarkung: **3039 Louisendorf**
Gemarkung 3039 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
Gemarkung: **3040 Schneppenbaum**
Flur: 18
Flurstücks-Nr.: 111, 112, 128, 129, 215, 216

Flur: 23
Flurstücks-Nr.: 4, 5, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 143, 144, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 272, 274, 279, 280, 281, 282, 285, 288

Flur: 24
Flurstücks-Nr.: 7, 8, 9, 13, 16, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 41, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 59, 62, 63, 64, 65, 79, 82, 85, 93, 94, 95, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 131, 141, 146, 148, 150, 152, 157, 171, 172, 173, 175, 177, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 200, 202, 203, 205, 207, 208, 209, 210, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 248, 249, 250, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261,

262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276,
277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291,
292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307,
308, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319

Flur: 25

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 26

Flurstücks-Nr.: 21, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 58,
59, 64, 65, 74, 75, 76, 77, 79, 81, 85, 87, 88, 101, 103, 110, 112, 114, 116, 118,
120, 124, 126, 128, 130, 133, 134, 144, 146, 147, 149, 153, 156, 158, 159, 160,
163, 165, 167, 169, 171, 172, 173, 174, 336, 337, 338, 590, 591, 611, 612, 629,
630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 647, 648, 663, 664, 672, 673

Flur: 27

Flurstücks-Nr.: 23, 24, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 70

Flur: 28

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 29

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 31, 71, 76, 146, 157

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 6, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 118, 119, 136, 137, 144, 145

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 62, 63, 64, 77, 78, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 121, 122, 123, 180, 181

Gemeinde: **Bedburg-Hau**

Gemarkung: **3041 Till-Moyland**

Flur: 6

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 10

Flurstücks-Nr.: 22, 26, 30, 39, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 113, 119,
124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 142, 147, 149, 152

Flur: 11

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 12

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 13

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 15

Flurstücks-Nr.: 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 42, 43

Flur: 16

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 17

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 18

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 22
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 23
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 24
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 25
 Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 19, 20, 21, 23, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 86, 87, 88

Gemeinde: **Uedem**
Gemarkung: 3031 Keppeln
 Gemarkung 3031 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Uedem**
Gemarkung: 3042 Uedem
 Gemarkung 3042 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Uedem**
Gemarkung: 3043 Uedemerfeld

Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 8
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 9
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 5, 11, 15, 16, 19, 20, 22, 28, 29, 30, 36, 39, 49, 51, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 68, 83, 89, 94, 95, 96, 98, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 112, 114, 119, 120, 124, 128, 129, 130, 132, 140, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191

Flur: 10
 Flurstücks-Nr.: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 53, 54, 55, 56, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 155, 161, 182, 183, 184, 198, 205, 206, 207, 208

Flur: 11
 Flurstücks-Nr.: 8, 13, 17, 21, 26, 33, 34, 41, 42, 46, 47, 49, 51, 53, 55, 60, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 74, 75, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 91, 92, 96, 97, 98, 100, 111, 115, 117, 118, 119, 120, 124, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 140, 142, 143, 144, 145, 148, 151, 155, 157, 158, 160, 163, 164, 166, 167, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 180, 181, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205

Gemeinde: **Uedem**
Gemarkung: 3484 Uedemerbruch
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 35, 36, 38, 76, 77, 78, 80, 112, 113, 115, 118, 122, 124, 126, 128, 130, 134, 135, 147, 148, 170, 171, 172, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 4, 88, 167, 199, 209, 210

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 46, 48, 49, 50, 52, 56, 69, 241, 250, 251, 259, 361, 364, 366, 371, 378, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 394, 396, 397, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 417, 418, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 446, 449, 521, 523, 525, 533, 535, 536, 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 550, 551

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: 8, 9, 11, 13, 20, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158

Flur: 8
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Weeze**
Gemarkung: 3185 Kalbeck
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: 15

Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 2, 3, 9, 10, 11, 12

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 35, 37, 38, 39

Flur: 8
 Flurstücks-Nr.: 2, 5, 18, 19, 21, 22

Gemeinde: **Rees**
Gemarkung: 3373 Haffen-Mehr
 Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 306

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 218, 219

Flur: 27
 Flurstücks-Nr.: 8

Gemeinde: **Rees**
Gemarkung: 3384 Haffen-Mehr
 Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 8

Flurstücks-Nr.: 7, 8, 10, 11, 36, 52, 53, 57, 59, 68, 73, 301, 303, 305, 330, 342, 343, 344, 345, 361, 362, 363, 365, 366, 427, 428, 429, 430, 444, 445, 446, 447, 455, 457, 459, 461, 463, 497, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 527, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 551, 552, 553, 554, 555, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 567, 568, 570, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 580, 584, 585, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 597, 598, 606, 607, 611, 612, 615

Flur: 17

Flurstücks-Nr.: 75, 97, 99, 101, 102, 104, 105, 124, 125, 126, 127, 128, 142, 143, 156, 158, 159, 162, 163, 166, 232, 234, 237, 238, 242, 244, 246, 248, 253, 254, 256, 257, 264, 265, 268, 280, 284, 285, 286, 287, 306, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 328, 329, 331, 332, 333, 335, 339, 340, 343, 345, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 360, 362, 363, 364, 365, 368, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 448, 450, 451, 454, 456, 457, 466, 468, 469, 480, 481, 482, 483, 484, 490, 491, 493, 494, 495, 501, 502, 506, 508, 509, 510, 511, 518, 522, 524, 528, 535, 536, 537, 538, 544, 545, 547, 548, 549, 557, 558, 561, 562, 563, 564, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 587, 588, 589, 592, 593, 598, 599, 600, 601, 602, 604, 606, 609, 624, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 643, 644

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 2, 5, 17, 37

Flur: 24

Flurstücks-Nr.: 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 281, 307, 308, 329, 330, 331, 332, 333, 409, 452, 453, 457, 461, 528, 530, 531, 532, 556, 557, 558

Flur: 25

Flurstücks-Nr.: 53, 54, 55, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 99, 104, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 150, 151, 152, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 187, 190, 197, 201, 203, 206, 301, 302, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 339, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 352, 353, 357, 358, 359, 360, 361, 362

Flur: 26

Flurstücks-Nr.: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 32, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 146, 147, 153, 154, 155, 165, 167, 170, 171, 172, 173, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 232, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 334, 335, 337, 338, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 365, 366, 368, 369, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424,

425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452

Flur: 27

Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 57, 58, 130

Gemeinde: **Rees**

Gemarkung: 3386 Esserden

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 8, 9, 27, 34, 35, 36, 37, 39

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 37, 38, 78, 79, 88, 155, 156, 158, 159, 160, 166, 167, 168, 169, 170, 175, 248, 249, 250, 251, 256, 257, 258, 269

Flur: 3

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 5

Flurstücks-Nr.: 30, 31, 60, 80, 84, 98, 99, 101, 102, 103, 107, 110, 111, 119, 124, 128, 129, 130, 131, 138, 195, 196, 197, 202, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 225, 226, 229, 230, 231, 238, 239, 240, 241, 242, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 263, 264, 265, 266, 270, 273, 274, 275, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 288, 294, 302, 306, 307, 331, 333, 334, 335, 336, 345, 346, 347, 360, 361, 362, 363, 364, 417, 418, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 471, 473, 475, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 491, 505, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 543, 556, 557, 559, 560, 562, 563, 564, 567, 569, 571, 572, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 594, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 609, 610, 611, 612, 613, 615, 617, 618, 619, 627, 628, 629, 630, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 657, 658, 661, 663, 664, 669, 670, 671, 672, 677, 678, 679, 680, 681, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 730, 731, 732, 733, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 778, 780, 781, 784, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 821, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 850, 851, 852, 853

Gemeinde: **Rees**

Gemarkung: 3388 Reeserward

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 54, 63, 65, 66, 67, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 15, 17, 19, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 53, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78

Flur: 3

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 5

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Rees**
 Gemarkung: **3476 Grietherort**
 Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 228, 229, 231, 232, 233, 234, 237, 241, 251, 254, 261, 262, 266, 267, 268,
 269, 270, 274, 277, 278, 279, 280
 Flur: 5

Die Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. Januar 2020

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
 und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
 - Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
 IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Ued /665 /1

Bonn, 4. September 2019

**Anordnung
 Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Sonsbeck**
 Gemarkung: 3308 Labbeck
 Kreis: Wesel
 Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Xanten**
 Gemarkung: 3309 Marienbaum
 Gemarkung: 3310 Obermörmter
 Gemarkung: 3311 Vynen
 Gemarkung: 3343 Wardt
 Kreis: Wesel
 Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Kalkar**
 Gemarkung: 3002 Appeldorn
 Gemarkung: 3003 Hanselaer
 Gemarkung: 3004 Hönnepel
 Gemarkung: 3005 Niedermörmter
 Gemarkung: 3010 Altkalkar
 Gemarkung: 3011 Kalkar
 Gemarkung: 3012 Neulouisendorf

Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Goch**
Gemarkung: 3015 Goch
Gemarkung: 3038 Pfalzdorf
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
Gemarkung: 3039 Louisendorf
Gemarkung: 3040 Schneppenbaum
Gemarkung: 3041 Till-Moyland
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Uedem**
Gemarkung: 3031 Keppeln
Gemarkung: 3042 Uedem
Gemarkung: 3043 Uedemerfeld
Gemarkung: 3484 Uedemerbruch
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Weeze**
Gemarkung: 3185 Kalbeck
Gemarkung: 3186 Weeze
Gemarkung: 3187 Wissen
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Kevelaer**
Gemarkung: 3186 Kervenheim
Gemarkung: 3167 Kervendonk
Gemarkung: 3168 Winnekendonk
Kreis: Kleve
Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665) (Schutzbereichsplan) vom 25.07.2019 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 25.07.2019 - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Ued/665/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichsbehörde -,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster,
Josefine-Mauser-Straße 51, 48157 Münster,

sowie bei der:

- Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck,
- Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten,
- **Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar,
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - Verwaltungsneubau, Raum 315,
in der Zeit vom 27.01. bis 28.02.2020 während der Dienststunden:**

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

- telefonische Terminvereinbarung unter 02824 13 211 -
- Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch,
- Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau,
- Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47489 Uedem,
- Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13 - 14, 47652 Weeze,
- Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde - Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).
-

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG können Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen)

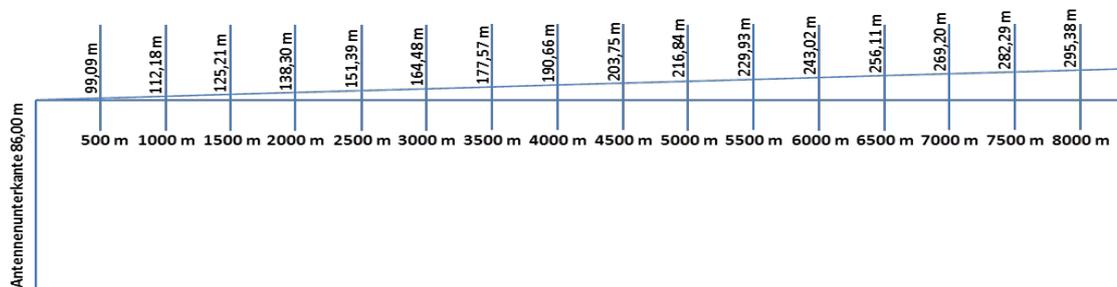
Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig.

2. Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8000 m um den Antennenstandort dürfen zu errichtende Bauwerke eine maximale Bauwerkshöhe ü. NN gem. u. a. Auflistung nicht überschreiten.



Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. „auf den Stock zu setzen“ (zurückzuschneiden).

3. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i. V. m. § 2 Abs. (2)).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichseinzelforderung ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde -, Wilhelm-Raabe-Straße 46 in 40470 Düsseldorf,

erhoben werden.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Wesel:

Kreisverwaltung Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,

Kreis Kleve:

Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 - 23, 47533 Kleve.

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Ued/665/1
vom 4. September 2019

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Im Schutzbereich:

Gemeinde: **Sonsbeck**

Gemarkung: **3308 Labbeck**

Flur: 2, 3, 4, 5, 6, 7

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 8

Flurstücks-Nr.: 126, 127, 137, 138, 139, 143, 146, 147, 149, 151, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162

Flur: 9

Flurstücks-Nr.: 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 126, 129, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 158, 171, 192, 193, 194, 202, 203, 204, 205

Flur: 11, 12

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 13

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 23, 50, 51, 52, 53, 58, 61, 65, 71, 72, 73, 74, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101

Flur: 15

Flurstücks-Nr.: 2, 4, 5, 6, 8, 56, 62, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 55, 56, 63, 65, 66, 67, 84, 85, 88, 91, 92, 113

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 52, 53, 55, 62, 63, 67, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur: 22

Flurstücks-Nr.: 14

Flur: 23

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83

Flur: 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Xanten**

Gemarkung: **3309 Marienbaum**

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: **3310 Obermörmter**
 Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 15, 53, 54, 68, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 103, 104, 105, 149, 151, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: **3311 Vynen**
 Flur: 1
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 2
 Flurstücks-Nr.: 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 31, 34, 36, 42, 44, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 157, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 195, 196, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 251, 253, 254, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398

Flur: 3
 Flurstücks Nr.: 5, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 28, 32, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 50, 51, 53, 67, 68, 69, 73, 74, 81, 82, 84, 86, 88, 94, 95, 97, 99

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 884, 918, 919, 936

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 4, 6, 50, 51, 52, 53, 54, 68, 71, 72, 73, 76, 79, 81, 82, 83, 85, 88, 89, 92, 93, 95, 96, 100, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 129, 130, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 156, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 170, 172, 173, 176, 177, 179, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 193, 196, 197, 199, 200, 203, 206, 207, 208, 209, 210, 213, 215, 217, 218, 222, 223, 224, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 249, 251, 252, 257, 258, 259, 261, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 298, 303, 304, 305, 306, 307, 311, 312, 314, 319, 320, 322, 324, 327, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 338, 341, 347, 348, 349, 352, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 390, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141

Flur: 7, 9
 Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Xanten**
Gemarkung: **3343 Wardt**
 Flur: 7

Flurstücks-Nr.: 4, 10, 11, 13, 21, 22, 40, 65, 66, 67, 72, 73, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 109, 110, 128, 142, 143, 151, 152, 158, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 226, 227, 236, 239, 247, 248, 249, 250, 251, 259, 260

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 4, 17, 19, 60, 61, 62, 80, 86, 88, 89, 90, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 148, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 182

Flur: 22

Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 23

Flurstücks-Nr.: 4, 9, 10, 11, 34, 42, 46, 58, 59, 60, 61, 64, 69, 73, 83, 84, 85, 86, 88, 95, 96, 130, 135, 145, 146, 147, 148, 154, 155

Flur: 24

Flurstücks-Nr.: 3, 72, 88, 90, 106, 137

Flur: 25

Flurstücks-Nr.: 1, 4, 5, 6, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 97, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 118, 119, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 135, 136, 137

Flur: 26, 27, 28, 29,

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30

Gemeinde: **Kalkar**

Gemarkung: 3002 Appeldorn

Gemarkung 3002 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**

Gemarkung: 3003 Hanselaer

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 2, 3, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 52, 53, 54, 63, 66, 69, 70, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 88, 106, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 129, 132, 133, 137, 140, 141, 142, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 238, 239, 240, 241, 244, 245, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260

Flur: 2, 15

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**

Gemarkung: 3004 Hönnepel

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 15, 18, 19, 20, 21, 22, 42, 43, 46, 52, 55, 56, 61, 62, 63, 73, 74, 76, 78, 82, 85, 95, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 136, 137, 138, 139

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 9, 10, 18, 23, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 61, 62, 65, 67, 68, 71, 74, 78, 79, 82, 85, 86, 174, 175, 179, 183, 188, 189, 194, 195, 204, 208, 217, 218, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 252, 253, 254, 256, 257, 264, 265, 267, 269, 270, 271, 273, 277, 278, 279, 280, 281, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351, 356, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 372, 373, 374, 375, 376

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 40, 52, 53, 122, 125, 130, 136, 137, 138, 154, 155, 202, 203, 216

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 12, 13, 14, 16, 17, 54, 55, 58, 61, 62, 64, 65, 89, 92, 96, 103, 104, 115, 123, 124, 132, 138, 139, 145, 148, 150, 151, 158, 185, 195, 199, 217, 218, 219, 220, 222, 224, 225, 226, 228, 235, 237, 238, 239, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 255, 257, 259, 260, 261, 264, 266, 269, 270, 271, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 332, 334, 336, 337, 338, 339, 341, 342, 345, 347, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 367, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 416, 418, 419, 420, 421, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 440, 441, 442, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 456

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 109, 276, 277, 293, 296, 297, 298, 326

Flur: 12
 Flurstücks-Nr.: 1, 40, 55, 123, 126, 127, 161, 649, 653, 657, 666, 670, 672, 677, 679, 686, 690, 692, 694, 695, 696, 697, 698, 701, 704, 705, 706, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 734, 735, 738, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 804, 805, 811, 813, 827, 828, 829, 830, 831, 833, 834, 835, 837, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 856, 857, 858, 859, 863, 864, 869, 870, 871, 872, 873, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 884, 885, 886, 887, 888, 890, 891, 892, 894, 895, 897, 898, 899, 901, 902, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 911, 912, 913, 915, 917, 919, 920, 921, 922, 926, 927, 928, 931, 932, 933, 935, 936, 938, 939, 941, 942, 943, 944, 945, 947, 948, 949, 950, 951, 953, 956, 958, 960, 961, 962, 964, 965, 968, 971, 972, 974, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 987, 988, 989, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1011, 1012, 1013, 1014

Flur: 14
 Flurstücks-Nr.: 82

Gemeinde: **Kalkar**
 Gemarkung: **3005 Niedermörmter**

Flur: 9
 Flurstücks-Nr.: 1, 85, 106, 107, 180, 190, 214, 215

Flur: 10
 Flurstücks-Nr.: 501, 502, 503, 505, 512, 513, 548, 562, 563, 564, 581, 590, 591, 592, 593, 609

Flur: 12
 Flurstücks-Nr.: 502, 504, 505, 508, 509, 510, 511, 512, 513

Flur: 13
 Flurstücks-Nr.: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Flur: 15
 Flurstücks-Nr.: 3, 5, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 83, 84, 85, 88, 89, 97, 99, 108, 110, 111, 113, 131, 133, 134, 136, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 163, 165, 166, 167, 169, 170, 172, 174, 175

Gemeinde: **Kalkar**
 Gemarkung: **3010 Altkalkar**

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 9, 10, 11, 17, 18, 19, 49, 51, 53, 54, 55, 62, 183, 185, 188, 189, 191, 202, 204,

214, 215, 216, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 234, 235, 236, 238, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 252, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 271, 274, 275, 276, 278, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 314, 315, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333

Flur: 4, 5, 6, 7
Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 8
Flurstücks-Nr.: 4, 5, 11, 14, 15, 20, 21, 22, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 123, 124

Flur: 9, 10, 11, 12, 13
Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 14
Flurstücks-Nr.: 1, 10, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Flur: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**

Gemarkung: 3011 Kalkar

Flur: 1
Flurstücks-Nr.: 3, 14, 15, 17, 19, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 73, 76, 79, 86, 90, 104, 106, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 122, 124, 129, 133, 135, 136, 139, 141, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 230

Flur: 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kalkar**

Gemarkung: 3012 Neulouisendorf

Gemarkung 3012 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Goch**

Gemarkung: 3015 Goch

Flur: 25
Flurstücks-Nr.: 66, 76, 77, 78, 225, 226, 248, 249, 281, 314, 315, 319, 322, 336, 337, 372

Gemeinde: **Uedem**

Gemarkung: 3031 Keppeln

Gemarkung 3031 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Goch**

Gemarkung: 3038 Pfalzdorf

Flur: 5
Flurstücks-Nr.: 10, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 41, 42, 43, 44, 58, 61, 63, 64, 93, 94, 114, 115, 119, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 151, 152, 154, 155

Flur: 6
Flurstücks-Nr.: 33, 34, 71, 72, 81, 89, 91, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 331, 332, 337, 338, 339, 340, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 355, 356, 361, 364, 365, 369, 378, 385, 387, 388, 407, 408, 411, 412, 414, 416, 417, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 469, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 481, 483, 484, 485, 486,

488, 489, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509

Flur: 7
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 8
 Flurstücks-Nr.: 27, 28, 29, 34, 40, 44, 45, 47, 65, 66, 71, 72, 82, 83, 84, 215, 217, 222, 224, 227, 231, 232, 233, 234, 236, 238, 239, 240, 242, 263, 264, 265, 267, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 284, 286, 287, 288, 291, 293, 297, 298, 299, 303, 305, 307, 308, 310, 311, 312, 314, 320, 322, 323, 324, 326, 328, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 390

Flur: 9
 Flurstücks-Nr.: 4, 5, 10, 22, 44, 45, 143, 144, 245, 265, 266, 272, 274, 281, 285

Flur: 14, 19
 Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 33
 Flurstücks-Nr.: 2, 9, 20, 21, 23

Flur: 39
 Flurstücks-Nr.: 41, 46, 98, 99

Flur: 40
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
 Gemarkung: **3039 Louisendorf**

Flur: 3
 Flurstücks-Nr.: 1, 7, 8, 9, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 30, 38, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 64, 75, 76, 77, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89

Flur: 4
 Flurstücks-Nr.: 2, 3, 4, 9, 16, 18, 22, 23, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 39, 42, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 72, 74, 76, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 89, 92, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145

Flur: 5
 Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 97, 99, 109, 110, 111, 113, 115, 120, 130, 134, 136, 138, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 152, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 168, 169, 172, 174, 175, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 188, 189, 191, 192, 194, 195, 196, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 221, 222, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 248, 250, 253, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263

Flur: 6
 Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
 Gemarkung: **3040 Schneppenbaum**

Flur: 29
 Flurstücks-Nr.: 1, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97

Gemeinde: **Bedburg-Hau**
 Gemarkung: **3041 Till-Moyland**

Flur: 18

Flurstücks-Nr.: 30, 31, 32, 65, 67, 76, 78, 79, 80, 84, 85, 122

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 2, 4, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 75

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 35, 38, 39, 54

Gemeinde: **Uedem**

Gemarkung: 3042 Uedem

Gemarkung 3042 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Uedem**

Gemarkung: 3043 Uedemerfeld

Gemarkung 3043 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kevelaer**

Gemarkung: 3166 Kervenheim

Gemarkung 3166 ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kevelaer**

Gemarkung: 3167 Kervendonk

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 34, 81, 83, 84, 85, 87, 94, 98, 101, 114, 121, 131, 132, 135, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 150, 151, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 162, 164, 167, 189, 191, 192, 194, 196, 198, 202, 207, 209

Flur: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 11

Flurstücks-Nr.: 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 123, 125, 126, 132, 134, 136

Flur: 12, 13, 14

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Kevelaer**

Gemarkung: 3168 Winnekendonk

Flur: 10

Flurstücks-Nr.: 97, 105, 180, 183, 206, 209, 238

Flur: 11

Flurstücks-Nr.: 2, 11, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 65, 79, 80, 81, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 105

Flur: 22

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62

Flur: 23

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 41, 43, 44

Gemeinde: **Weeze**

Gemarkung: 3185 Kalbeck

Flur: 1, 2, 3

Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 29, 33, 35, 38, 39, 41, 45, 46, 47, 49

Flur: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Flurstücks-Nr.: sind im Ganzen betroffen

Flur: 12
Flurstücks-Nr.: 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 21, 25, 26

Gemeinde: **Weeze**

Gemarkung: 3186 Weeze

Flur: 20
Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48

Flur: 24
Flurstücks-Nr.: 4, 6, 7, 13, 27, 28, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40

Flur: 25
Flurstücks-Nr.: 11, 12, 13, 14, 15, 49

Flur: 28
Flurstücks-Nr.: 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 20, 24

Flur: 29
Flurstücks-Nr.: 1, 2, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 29, 30

Flur: 30
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Flur: 31
Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28

Flur: 32
Flurstücks-Nr.: ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: **Weeze**

Gemarkung: 3187 Wissen

Flur: 1
Flurstücks-Nr.: 3, 6, 7, 15, 16

Flur: 2
Flurstücks-Nr.: 8, 9, 10

Flur: 3
Flurstücks-Nr.: 1, 3, 5, 8, 13, 14, 15, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31

Gemeinde: **Uedem**

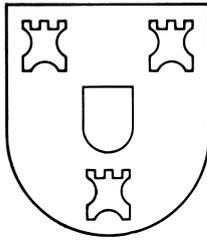
Gemarkung: 3484 Uedemerbruch

Gemarkung 3043 ist im Ganzen betroffen

Die Bekanntmachung über die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. Januar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **12. Februar 2020**

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B -

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Praest - Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33-16 02 4.2

Mönchengladbach, 17.12.2019
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211 475-9803
Fax: 0211 475-9792
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Praest - Teilgebiet B** wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Emmerich und Dornick der Stadt Emmerich am Rhein, der Gemarkung Nierswalde der Stadt Goch und der Gemarkung Kranenburg der Gemeinde Kranenburg.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest sind für das Teilgebiet B abgeschlossen.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest wurde durch den Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt. Beide Teilgebiete wurden unabhängig von-einander abgewickelt. Nach Abschluss des Verfahrens im Teilgebiet B sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nunmehr beendet.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Deich Praest - Teilgebiet B durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrags 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Für das Teilgebiet A wurde die Schlussfeststellung bereits am 16.11.2015 erlassen. Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Praest - Teilgebiet A **und** Deich Praest - Teilgebiet B nunmehr für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet B.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

Gez. *Ralph Merten*

(LS)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz:

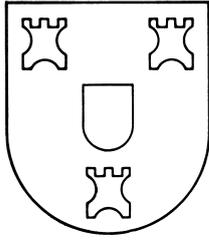
Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 6. Februar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **20. Februar 2020**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Kalkar über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020
2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Jahre 2020 - 2021
3. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Kleve über die Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Vorhabens „Abgrabung Birgelfeld-Westerweiterung“ in Kalkar-Hönnepel

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Kalkar über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 den Beschluss zur Einteilung der Wahlbezirke vom 7. November 2019 aufgehoben und für die Durchführung der Kommunalwahl im Jahre 2020 das Wahlgebiet der Stadt Kalkar gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit gültigen Fassung, in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1.0 (Altkalkar I):

An de alde Scholl, Beginenweg, Behrnenweg, Erlenstraße, Feldhuysenweg, Gocher Feld, Gocher Straße (12 - 80 gerade, 45 - 83 ungerade), Grafenhof, Heinrich-Terhorst-Weg, Heseler Weg, Horster Weg, Josef-Rottmann-Weg, Karl-Leisner-Platz, Kasernenweg, Kirchstraße, Klever Straße (29 - 41 gesamt), Lärchenstraße, Mössekiep, Risterweg, Römerstraße (106 - 178 gerade, 161 ungerade), Roßkamp, Stefan-Paeßens-Straße, Theodor-Franken-Straße, Viehstege

Wahlbezirk 2.0 (Altkalkar II):

Am Bahnhof, Birkenallee, Buchenweg, Dammweg, Eschenweg, Fichtenweg, Gocher Straße (5 - 27 ungerade), Kiefernweg, Lincolnstraße, Postweg (3 - 34 gesamt), Washingtonstraße

Wahlbezirk 3.0 (Kalkar I):

Altkalkarer Straße (1 - 19 ungerade), Am Bollwerk, Am Rietegatt, Am Stadtpark, Am Weiher, Bahnhofstraße (11 - 104 gesamt), Blaichenstege, Bollwerkstege, Burggarten, Dechant-Beckmann-Straße, Eligiusstraße, Grabenstraße (2 - 64 gerade, 7 - 59 ungerade), Hohe Straße (2 - 8 gerade), Jan-Joest-Straße, Kirchplatz, Kückstege, Leygräfte, Monrestraße, Seydlitzstege, Spiegelstege, Trebblin, Von-Lauff-Weg, Xantener Straße (4 - 29 gesamt)

Wahlbezirk 4.0 (Altkalkar/Hanselaer):

Ahornweg, Am Bahndamm, Auf dem Großen Damm, Bennepstraße, Dr.-Hugo-Mönnig-Straße, Dr.-Karl-Bartels-Weg, Driwststraße, Eichenweg, Enselfeld, Ginsterweg, Heinz-Seesing-Straße, Im Dahl, Kastellstraße, Leuthweg, Lindenweg, Mintonweg, Möllepöttje, Monreberg, Oyweg (6 - 118 gesamt), Postweg (37 - 64 gesamt), Richard-Birckman-Weg, Römerstraße (62 - 70 gesamt), Schlingstraße, Spickstraße, Talstraße, Theodor-Kuypers-Straße, Trompetweg, Vossegattweg, Xantener Straße (31 - 146 gesamt)

Wahlbezirk 5.0 (Kalkar II):

Altkalkarer Straße (2 - 20 gerade), Am Hanselaer Tor, Dominikaner Bongert, Douvermannstege, Gasthausstege, Gerd-Jansen-Platz, Grabenstraße (66 - 126 gerade, 69 - 131 ungerade), Hanselaerstraße, Hinter dem Markt, Hohe Straße (14 - 36 gerade, 3 - 31 ungerade), Kesselstraße, Klosterstege, Markt, Mühlenstege, Nauenstege, Op de Wacht, Servitenstege, Wallstraße

Wahlbezirk 6.0 (Kalkar/Altkalkar):

Altkalkarer Straße (22 - 26 gesamt), Am Patersdeich, An der Steinmühle, Arnimstraße, Bahnhofstraße (1 - 10 gesamt), Bovenholt (1 - 23 gesamt), Bretanostraße, Cäcilienhof, Chamissostraße, Freyendahl, Gehmsweg, Gocher Straße 4, Grimmstraße, Grüner Weg, Hammelweg, Hasenkamp, Herderstraße, Hölderlinstraße, Holtmoelen, Im Schwanenhorst, Immermannstraße, In der Aue, Klever Straße (5 - 17 gesamt, 106), Kurfürstendamm, Laubenweg, Lenaustraße, Prof.-Schmidt-Straße, Rheinstraße (131 - 181 gesamt), Schafweg, Schlüskesgraben, Sommerdyck, Talacker, Tiller Straße (60 - 98 gerade, 105 - 119 ungerade), Waysche Straße (2 - 55 gesamt)

Wahlbezirk 7.0 (Altkalkar III):

Bovenholt (41 - 43 gesamt), Deichweg, Eichendorffstraße, Goethestraße, Hagedorn, Heinrich-Heine-Straße, Kleiststraße, Lessingstraße, Marienblum, Mörikestraße, Schillerstraße, Stormstraße, Tiller Straße (2 - 38 gerade, 11 - 83 ungerade), Uhlandstraße, Wielandstraße

Wahlbezirk 8.0 (Neulouisendorf/Kehrum):**Stimmbezirk 8.1 (Neulouisendorf)**

Bergstraße, Drißkamp, Gocher Straße (138 - 151 gesamt), Grenzstraße, Heideweg, Hochstraße, Loef-sche Straße, Mühlenweg, Neulouisendorfer Straße (2 - 131 gesamt), Römerstraße (75 - 115 ungerade), Sießstraße, Steinweg, Totenhügel

Stimmbezirk 8.2 (Kehrum)

An der Kehre, Bahnweg, Baukamp, Bruchweg, Burginatium, Elsemannsweg, Florenweg, Grenzweg, In den Vennen, Industriepark, Kuhweg, Neulouisendorfer Straße (150 - 171 gesamt), Reeser Straße (2 - 30 gesamt), Römerstraße (1 - 5 gesamt), Spierheide, St. Hubertus-Weg, Steinchensweg, Uedemer Straße, Wesselsbruch, Wöhrmannstraße, Wüldersweg, Xantener Straße (160 - 506 gesamt)

Wahlbezirk 9.0 (Appeldorn I):

Am Anger, Am Steg, An der Gracht, Appeldorner Straße, Auenweg, Birgelfeld (8 - 64 gesamt), Brü-gersweg, Heinrich-Eger-Straße, Inselring, Kerkpad, Leyweg, Oyweg (201 - 344 gesamt) Reeser Straße (63 - 199 ungerade), Reiherstraße, Seeweg, St.-Lambertus-Straße, Uferallee, Veenweg, Wildhagen, Wüllschlag

Wahlbezirk 10.0 (Appeldorn II):

Ackerstraße, Daveracker, Eselsweg, Fatimaweg, Grenzacker, Heiligenberg, Himmelacker, Leegtal, Marienbaumer Straße, Mühlenberg, Osterwyk, Pastor-Sieverding-Straße, Reeser Straße (60 - 372 ge-
rade, 243 - 379 ungerade), Sandkuhl, Scheppenacker, Schwester-Walburga-Straße, Steinacker, Stein-
bruch, Vossekuhl, Vynener Straße

Wahlbezirk 11.0 (Niedermörnter):

Alte Molkerei, Anemonenweg, Begonienweg, Dahlienweg, Ewald-Scholten-Straße, Fuhrenweg, Geranienstraße, Husenweg, Kerkend, Kirchenacker, Mittelsandweg, Narzissenstraße, Nelkenstraße, Obermörnterer Straße, Reeser Straße (500 - 564 gesamt), Reeserschanz, Rheinstraße (ab 524 ge-
samt), Rosenstraße, Steckkuhl, Tulpenweg

Wahlbezirk 12.0 (Hönnepel/Niedermörnter):

Alte Schmiede, Am Golfplatz, An der Woy, Birgelfeld (66 - 149 gesamt), Bossendell, Buschweg, Düffelsmühle, Gänseweide, Galgensteg, Greilack, Griether Straße (5 - 120 gesamt), Grotendyk, Görtze-Woy, Hochend, Im Mühlenfeld, Kaniendyk, Kattenberg, Kemkesweg, Kirchfeld, Meerweg, Nätelward, Rheinstraße (183 - 523 gesamt), Ritter-Elbert-Straße, Rotes Häuschen, Schlenkstraße, Schwäwelsweg, Stiller Winkel, Taubensterz, Zum Wisseler See 111

Wahlbezirk 13.0 (Wissel I):

Am Bolk (2 - 4 gerade), Am Pappelwäldchen, Am See, Am Tannenbusch, Amselweg, Ärmel Düwel, Bollenkamp, Drosselweg, Dünenweg (1 - 47 ungerade), Fingerhutshof, Friedrich-Ebert-Straße, Heien-
berg, Konrad-Adenauer-Straße (2 - 26 gerade; 1 - 41 ungerade), Leo-Klever-Straße, Mühlenstraße (1 - 45 gesamt), Neuenhof, Rabenhorst, Starenweg, Taubenweg (2 - 16 gerade), Theodor-Heuss-
Straße, Waysche Straße (111 - 151 gesamt), Zum Wisseler See (6 - 21 gesamt)

Wahlbezirk 14.0 (Wissel II):

Berglandstraße, Dergeltweg, Dünenweg (55 - 65 ungerade), Feldweg, Fasanenweg, Hasenweg, Hellendornstraße, Kaltenberg, Kerßeweg, Kiwittweg, Konrad-Adenauer-Straße (30 - 36 gerade), Michelsdick, Mühlenstraße (51 - 70 gesamt), Neiwittweg, Pastor-Smits-Weg, Sandweg, Scholtenweg, Schusterweg, Schützenweg, Schwalbenweg, Spillenweg, Swartkopweg, Tabaksweg, Taubenweg (1 - 11 ungerade), Terwelpweg

Wahlbezirk 15.0 (Emmericher Eyland-Bylerward/Wissel):**Stimmbezirk 15.1 Emmericher Eyland-Bylerward**

Emmericher Straße (ab 84 gesamt), Eyland, Kalflakstraße, Kilewardsweg, Rheinuferstraße (außer 270), Weidenweg (82 - 90 gerade)

Stimmbezirk 15.2 Wisse!

Alter Schulweg, Am Bolk (1 - 5 ungerade), Anton-Heuken-Straße, Bienemannsweg, Dorfstraße, Emmericher Straße (bis 84 gesamt), Fackelkampsweg, Giltjesweg, Helenenweg, Hortmannsweg, Jägerweg, Kemnadestraße, Köstersdick, Metzgerweg, Molkereistraße, Prostewardsweg, Scholtenhof, Stockshof

Wahlbezirk 16.0 (Grieth am Rhein):

Am Ehrenmal, Am Sportplatz, Bockskamp, Durchlaß, Düstern Bongert, Fischerwall, Gartenstraße, Griether Feld, Griether Markt, Griether Straße (137 - 281 gesamt), Hansestraße, Katernstraße, Kirchdamm, Kirchhofstraße, Klompenstraße, Kreuzstraße, Legestraße, Limmerstraße, Neue Straße, Rheintorstraße, Rheinuferstraße 270, Schifferdamm, Schloßstraße, Schuldamm, Schüttschott, Sonnenstraße, Stadtwall, Sternenweg, Treidelweg, Weidenweg (20 - 38 gerade; 17 - 47 ungerade)

Die vorstehende Wahlbezirkseinteilung für das Wahlgebiet der Stadt Kalkar wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 10. Februar 2020

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Dr. Schulz

2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Jahre 2020 - 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2020	2021
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	784.745 EUR	804.395 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	784.745 EUR	804.395 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	784.627 EUR	804.277 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	774.850 EUR	794.500 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	8.500 EUR	8.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2020 - 2021 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2020 - 2021 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2020	auf insgesamt	668.697 EURO	festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2021	auf insgesamt	688.347 EURO	festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020	auf	20.000 EURO festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2021	auf	20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.
- Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 21.10.2019

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 21.10.2019

gez.
Panders
Geschäftsführer

gez.
Driessen
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 5/2020 der Stadt Kalkar am 20.02.2020 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 14.02.2020

Driessen
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2020 - 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. Februar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Kleve über die Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Vorhabens „Abgrabung Birgelfeld-Westerweiterung“ in Kalkar-Hönnepel

**Kreis Kleve
Der Landrat**

Bekanntmachung

Die **Heidelberger Sand und Kies GmbH, Taubensterz 5, 47546 Kalkar-Hönnepel,**

hat die Herstellung und den Ausbau eines Gewässers durch die Erweiterung der Abgrabung „Birgelfeld“ und die daraus resultierende Änderung der Abbauplanung beantragt. Von der Planung sind folgende Grundstücke in dem Gebiet der Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel betroffen:

Erweiterung (einschließlich der Verlegung der Wegeparzelle „Taubensterz“)

Flur: 4	Flurstücke: 138, 158, 244, 245, 246, 247 tlw., 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 296, 298 tlw.
Flur: 12	Flurstücke: 123, 711 tlw., 1015

Übergangsbereich zur bestehenden Abgrabung

Flur: 4	Flurstücke: 96 tlw., 148 tlw., 224 tlw., 237 tlw., 238 tlw., 259 tlw., 260 tlw., 278 tlw., 290, 291 tlw., 292 tlw., 295, 297 tlw., 300 tlw., 319 tlw.
---------	---

Förderbandtrasse

Flur: 4	Flurstück: 145 teilw.
---------	-----------------------

Verlegung der genehmigten Flachwasserzone

Flur: 4	Flurstücke: 305, 306, 307 (alle tlw.)
---------	---------------------------------------

Die aufgrund der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sollen gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen am

**Donnerstag, 5. März 2020, von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Kalkar (Historisches Rathaus),
Markt 20, 47546 Kalkar,**

erörtert werden. Bei Bedarf kann die Erörterung über die vorgesehene Verhandlungszeit fortgesetzt werden.

Zu diesem Termin lade ich auch diejenigen, die durch das geplante Vorhaben betroffen sind und keine besondere Einladung erhalten haben, ein.

Die Teilnahme am Termin, der vom Kreis Kleve als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Ausbleiben von Beteiligten, von Betroffenen oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, auch ohne diese verhandelt werden kann. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kleve, den 4. Februar 2020

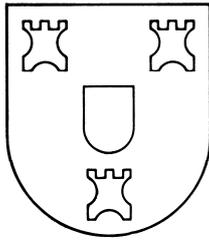
Kreis Kleve
Der Landrat
Az.: 6.1 - 66 61 06 - 08/18

Spreen

Die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Kleve über die Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Vorhabens „Abgrabung Birgelfeld-Westerweiterung“ in Kalkar-Hönnepel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. Februar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 27. Februar 2020

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

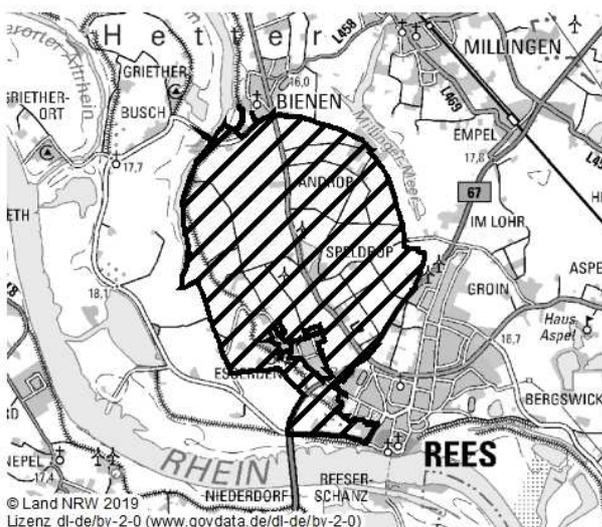
Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Mönchengladbach, den 17.02.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 021 1/475-9803,
 Fax: 021 1/475-9792
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

**Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
 Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz**

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

**Donnerstag, den 26.03.2020 um 18 Uhr
 im Bürgerhaus Bienen
 Grietherbuscher Straße 2, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

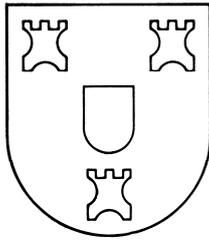
Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
 gezeichnet
Ralph Merten

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 21. Februar 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **2. März 2020**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2019 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva

1	Anlagevermögen		
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		76.574,05 €
	1.2 Sachanlagen		96.609.438,42 €
	1.3 Finanzanlagen		15.793.476,88 €
2	Umlaufvermögen		
	2.1 Vorräte		1.187.648,90 €
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.642.872,60 €
	2.3 Liquide Mittel		41.577,48 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung		<u>785.858,41 €</u>
	Bilanzsumme		116.137.446,74 €

Passiva

1	Eigenkapital		43.697.328,09 €
2	Sonderposten		48.458.860,15 €
3	Rückstellungen		9.463.675,64 €
4	Verbindlichkeiten		12.983.309,75 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung		<u>1.534.273,11 €</u>
	Bilanzsumme		116.137.446,74 €

2. Ergebnisrechnung 2018

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge		29.366.598,47 €
./. Ordentliche Aufwendungen		<u>- 27.504.012,80 €</u>
= Ordentliches Ergebnis		1.862.585,67 €
./. Finanzergebnis		331.133,96 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		2.193.719,63 €
+ außerordentliches Ergebnis		<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis		2.193.719,63 €

3. Finanzrechnung 2018

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		25.199.136,34 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		<u>- 23.266.107,15 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.933.029,19 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		2.579.110,46 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<u>- 1.340.366,07 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit		1.238.744,39 €

= Finanzmittelüberschuss	3.171.773,58 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 411.059,47 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	2.760.714,11 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 3.284.000,33 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	31.407,13 €
= Liquide Mittel	- 491.879,09 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.03.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschlusse/> verfügbar.

Kalkar, den 26. Februar 2020

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.970.003,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.937.555,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.188.556,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.637.390,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.739.030,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.883.450,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	638.600,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 629.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.700.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.472.500,-- €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2020 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v. H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 14.02.2020 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.03.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

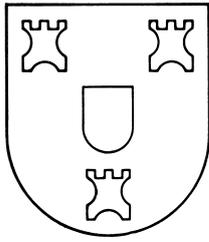
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26.02.2020

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **16. März 2020**

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. März 2020
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Wisselward, Mühlenstraße

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. März 2020

Am **Donnerstag, dem 19.03.2020, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 56. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2019 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
 3. Seniorenbeirat Kalkar
 - Genehmigung der Satzung des Seniorenbeirates und Entsendung von zwei beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
 4. Zukünftige Ausgestaltung des Betriebs der Katholischen Öffentliche Bücherei (KÖB) in der Stadt Kalkar
 5. Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt von Kalkar
 - Beschluss einer Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Hof- und Fassadenprogramm“
 6. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 8. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
 10. Feuerwehrgerätehaus Emmericher Eyland/Huisberden
 11. Betreuungsangebot Offene Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Kalkar
 - Einrichtung einer neuen OGS-Gruppe an der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn
 12. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
 13. Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Kalkar
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2019
 14. Sanierungsarbeiten an den Grundschulen in Appeldorn und Wissel
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2019
 15. Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen zur Bereitstellung einer sogenannten "Dorf-App"
 - Antrag der FBK-Fraktion vom 07.01.2020
-

16. Friedhofskonzept für die Stadt Kalkar;
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 26.02.2020
17. Einführung Beschlusskontrolle
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 27.02.2020
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

21. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Tätigkeitsbericht 2019
22. Erwerb von Grundvermögen
- Gemarkung Wissel, Flur 7, Flurstück 40, groß 3.790 m²
23. Berichte aus den städtischen Gremien
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 05.03.2020

In Vertretung
Frank Sundermann

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Wisselward, Mühlenstraße

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

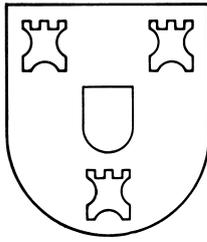
Die Stadt Kalkar zieht die Wegefläche in der Gemarkung Wisselward, Flur 3, Flurstück 17 (teilweise) ein.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2019 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 11.03.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **19. März 2020**

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2
2. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Besuchseinschränkungen und weiteren Maßnahmen für Krankenhäuser, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen aufgrund SARS-CoV-2
3. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Betretungsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund SARS-CoV-2
4. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
5. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch unter freiem Himmel, ab sofort untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. Der Betrieb von Museen, Fitnessstudios, Spielhallen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab sofort untersagt.
3. Der Zugang zu Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eiscafés und Imbissbetrieben sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort beschränkt. Diesbezüglich sind folgende Auflagen einzuhalten:
Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl auf höchstens 4 Personen pro Tisch und Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
5. Außerdem ordne ich für die Maßnahmen zu 1., 2. und 3. die sofortige Vollziehung an.
6. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
7. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen unter Ziffer 2 und 3, haftet der Veranstalter/Anbieter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch solche Zusammenkünfte wird eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u. a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden.

Eine Übertragung des Virus findet von Mensch zu Mensch statt, vor allem durch Tröpfcheninfektionen. Dies erfolgt sowohl über die Schleimhäute der Atemwege als auch indirekt über die Hände, die mit den Schleimhäuten oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sich demnach für eine Person exponentiell mit der Anzahl der Menschen mit denen sie in näheren Kontakt kommt. Durch Menschenansammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und NRW festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle. Ohne geeignete Maßnahmen ist zudem eine Überlastung des Gesundheitswesens möglich.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13.03.2020 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ erforderlich. Ziel muss es sein, „die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern“. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jegliche sozialen Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen.

Aus diesen Einschätzungen ist abzuleiten, dass gerade Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeglicher Art ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen und abgesagt werden müssen.

Laut aktuellem Erlass des Landes NRW zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Dies gilt für alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Untersagung jeder Veranstaltung, unabhängig von ihrer Personenzahl, ist geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann und dieses daher erforderlich ist. Dem gegenüber sind keine mildereren Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit haben zur Folge, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Zwar werden die persönlichen Interessen von Veranstaltern an der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Grundrechte aus Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich unbefristete Verbot auch verhältnismäßig.

Zu 2. und 3.:

In Anlehnung an den Erlass des Landes NRW vom 15.03.2020 ist auch die Öffnung der aufgeführten Betriebe zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung untersagt bzw. eingeschränkt. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor. Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen.

Eine Zusammenkunft von Menschen in den genannten Betrieben ist im Sinne der Risikobewertung des RKI sowie des Erlasses des Landes NRW als nicht zwingend erforderlich zu bewerten. Die in 3. aufgeführten Betriebe sind dahingehend zu unterscheiden, dass sie der allgemeinen Versorgung dienen. Des Weiteren gilt die Begründung, speziell hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, zu 1.

Zu 5.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 16.03.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Besuchseinschränkungen und weiteren Maßnahmen für Krankenhäuser, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen aufgrund SARS-CoV-2

1. Besuche in den vorgenannten Einrichtungen sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken. Zugelassen ist ein registrierter Besucher je Bewohner je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren und nicht von Besuchern mit Atemwegserkrankungen. Jeder Besucher ist hinsichtlich der Hygienevorgaben zu unterweisen.
 2. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
-

3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gemäß § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
5. Außerdem ordne ich für die Maßnahmen zu 1., 2. und 3. die sofortige Vollziehung an.
6. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1. - 3.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u. a. den Zugang zu bestimmten Orten beschränken. Hierdurch wird eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindert. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u. a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG.

Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden. Laut aktuellem Erlass des Landes NRW zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden zur Anordnung einer restriktiven Besuchseinschränkung in den genannten Einrichtungen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung, der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Erkrankung, Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung. Hierzu gehören insbesondere Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Das Risiko einer Erkrankung steigt ab 60 Jahren stetig an. Der Krankheitsverlauf ist bei älteren Menschen mit einem höheren Risiko verbunden, da insbesondere dieser Personenkreis bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkrankt. Auch verschiedene Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems sowie Krebserkrankungen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Gerade bei älteren Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor vorliegt. Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und NRW festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle.

Die Besuchseinschränkungen sind geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen und die Bewohner zu schützen. Jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch eine restriktive Einschränkung der Besuchszeiten eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 verhindert werden kann. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Ein Verbot von Besuchen wird explizit nicht angeordnet, da das Recht der Bewohner auf Kontakt, speziell mit Angehörigen, berücksichtigt wird. Die extrem hohen Risikofaktoren haben zur Folge, dass die Maßnahmen in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist eine Besuchseinschränkung auch verhältnismäßig.

Insofern ist der in den o. a. Einrichtungen bzw. Wohngemeinschaften lebende Personenkreis besonders vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen und mögliche Infektionsgefahren (z. B. durch Kontakt mit Besuchern) sind weitestgehend zu minimieren. Es überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem entgegenstehenden privaten Interesse.

Zu 5.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 6.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 17. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Betretungsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund SARS-CoV-2

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet im Ausland oder einer besonders betroffenen Region in Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), Krankenhäuser, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen nicht betreten.
2. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gemäß § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
3. Außerdem ordne ich für die Maßnahme zu 1. die sofortige Vollziehung an.
4. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:Zu 1.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u. a. Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten. Hierdurch wird eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindert. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u. a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus besonders betroffenen Gebieten in Deutschland besteht eine erhöhte Gefahr, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein. Die Inkubationszeit für SARS-CoV-2 beträgt 14 Tage.

Laut aktuellem Erlass des Landes NRW zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie reduziert sich das Auswahlmessen der zuständigen Behörden hinsichtlich der Rückkehrer aus den genannten Gebieten dahingehend, dass für die Inkubationszeit ein Betretungsverbot für die genannten Einrichtungen zu erteilen ist.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist eine besondere Gefährdungssituation für Kinder nicht ersichtlich. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger von SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil gemeinsames Spielen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Des Weiteren können Hygienemaßnahmen von Kindern nicht in der Form eingehalten werden, wie bei Erwachsenen. Aus diesen Gründen ist die Anordnung eines Betretungsverbots für Rückkehrer aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Erkrankung, Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch SARS-CoV-2 ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Das Risiko einer Erkrankung steigt ab 60 Jahren stetig an. Der Krankheitsverlauf ist bei älteren Menschen mit einem höheren Risiko verbunden, da insbesondere dieser Personenkreis - bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem - nach einer Infektion schwerer erkrankt. Auch verschiedene Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems sowie Krebserkrankungen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Gerade bei älteren Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor vorliegt. Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen.

Insofern ist der in den o. a. Einrichtungen bzw. Wohngemeinschaften lebende Personenkreis besonders vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen und mögliche Infektionsgefahren (z. B. durch Kontakt mit Besuchern) sind weitestgehend zu minimieren. Aus diesen Gründen ist die Anordnung eines Betretungsverbots für Rückkehrer aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland auch für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verbreitung der Infektion zu unterbinden.

Zu 3.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 17. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab Montag, 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Auszunehmen von dem Verbot sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Ich ordne für die Maßnahmen zu 1., 2. und 3. die sofortige Vollziehung an.
5. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“) ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, diese Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

Zur Begründung verweise ich auf den Erlass und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessens binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonderen relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Zu 1.:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden.

Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen.

Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann.

Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 5.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Zu 6.:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 17. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2

1. Alle öffentlichen Schulen nach dem SchulG (als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 3 IfSG) werden ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 geschlossen.
2. Ausnahmen sind nach folgenden Maßgaben möglich:

Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der unter Nr. 1. genannten Gemeinschaftseinrichtungen einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 17.03.2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Schulbesuch an den genannten beiden Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstbesprechungen der an der jeweiligen Schule tätigen Lehrkräfte zulässig.

Für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) sind von der Schließung der o. g. Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommen:

- a) Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler - in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 - als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztag (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
- b) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstabe a) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung von Kindern der vorgenannten Personengruppen ist durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

4. Ich ordne für die Maßnahmen zu 1., 2. und 3. die sofortige Vollziehung an.
5. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28, 33 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 („Aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab Montag, den 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“) ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, diese Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

Zur Begründung verweise ich auf den Erlass und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlmessen binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung, der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonderen relevanten Einrichtungen wie Schulen, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Zu 1.:

In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Zu 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Einstellung des Schulbetriebs aufrechterhalten werden.

Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den Unterrichts- und Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung im Schulgebäude für betreuungsbedürftige Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schulschließung nicht effektiv, wenn sich zugleich die Schülerinnen und Schüler in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 5.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden.

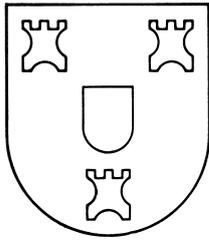
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 17. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **20. März 2020**

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

Fortschreibung vom 18.03.2020 der Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Fortschreibung vom 18.03.2020 der Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2

Ergänzungen gegenüber der Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2 sind **fett und unterstrichen** gesetzt.

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch unter freiem Himmel, ab sofort untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften.
Darüber hinaus ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. **Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufsstellen, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.**
3. **Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.**
4. **Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.**
5. Der Betrieb von Museen, Fitnessstudios, **kosmetischen Einrichtungen, Saunen und Wellness-einrichtungen**, Spielhallen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, **Spiel- und Bolzplätzen** sowie Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ist ab sofort untersagt.
6. **Der Betrieb von Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Eiscafés/-dielen, Bars und ähnlichen Einrichtungen ist ab sofort untersagt; ausgenommen sind Lieferdienste für Speisen sowie die reine Abholung von Speisen, soweit ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 2 m eingehalten wird.**
7. **Hotelbetriebe, Ferienwohnungen sowie weitere Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.**
8. **Die Durchführung von Reisebusreisen ist ab sofort untersagt.**
9. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
10. Außerdem ordne ich für die Maßnahmen zu 1. bis 8. die sofortige Vollziehung an.
11. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

12. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen, haftet der Veranstalter/Anbieter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Der Verstoß gegen Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch solche Zusammenkünfte wird eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u. a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden.

Eine Übertragung des Virus findet von Mensch zu Mensch statt, vor allem durch Tröpfcheninfektionen. Dies erfolgt sowohl über die Schleimhäute der Atemwege als auch indirekt über die Hände, die mit den Schleimhäuten oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sich demnach für eine Person exponentiell mit der Anzahl der Menschen mit denen sie in näheren Kontakt kommt. Durch Menschenansammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und NRW festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle. Ohne geeignete Maßnahmen ist zudem eine Überlastung des Gesundheitswesens möglich.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13.03.2020 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ erforderlich. Ziel muss es sein „die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern“. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jegliche sozialen Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen. Aus diesen Einschätzungen ist abzuleiten, dass gerade Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeglicher Art ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen und abgesagt werden müssen.

Laut aktuellem Erlass des Landes NRW zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Dies gilt für alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Untersagung jeder Veranstaltung, unabhängig von ihrer Personenzahl, ist geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann und dieses daher erforderlich ist. Dem gegenüber sind keine milderen Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit haben zur Folge, dass nur die Absage in Betracht kommt. Zwar werden die persönlichen Interessen von Veranstaltern an der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Grundrechte aus Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich unbefristete Verbot auch verhältnismäßig.

Zu 2. - 8.:

In Anlehnung an den Erlass des Landes NRW vom 15.03.2020 sowie die ergänzenden Erlasse vom 17.03.2020 ist auch die Öffnung der aufgeführten Betriebe zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung untersagt bzw. eingeschränkt. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor. Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Eine Zusammenkunft von Menschen in den genannten Betrieben ist im Sinne der Risikobewertung des RKI sowie des Erlasses des Landes NRW als nicht zwingend erforderlich zu bewerten.

Die in 3. aufgeführten Betriebe sind dahingehend zu unterscheiden, dass sie der allgemeinen Versorgung dienen, speziell zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs. Des Weiteren gilt die Begründung, speziell hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, zu 1.

Zu 10.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 11.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

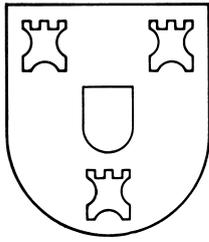
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 18. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **23. März 2020**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverboten von Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverboten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab sofort allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.
2. Ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung - insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) - nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM werden angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
6. Ausgenommen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4 bis 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
9. Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IFSG wird hingewiesen.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“) ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, diese Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

Zur Begründung verweise ich auf den Erlass und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessen binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu 1.:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen sich dort aufhalten würden.

Zu 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4.:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) in einem hohen Alter ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z. B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu 5.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu 6.:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst in einem hohen Alter und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren; z. B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu 7.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu 8.:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Zu 10.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

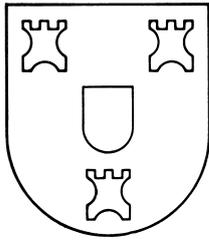
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 19. März 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **9. April 2020**

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Kalkar werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2
 - Fortschreibung vom 18.03.2020 der Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2
 - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Besuchseinschränkungen und weiteren Maßnahmen für Krankenhäuser, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen aufgrund SARS-CoV-2
 - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Festlegung von Betretungsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund SARS-CoV-2
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:**Zu 1.:**

Am 22.03.2020 (geändert am 30.03.2020) wurde durch das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) beschlossen, welche auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kalkar verbindlich gilt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anordnungen der aufgeführten Allgemeinverfügungen und erweitern diese.

Aufgrund des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, die aufgeführten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Dies erfolgt im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage, was sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert.

Durch den Erlass ist mein Entschließungs- und Auswahlermessen gebunden.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

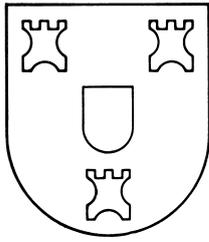
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 6. April 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **15. April 2020**

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, kostenlos abgegeben werden. Das Formularpaket kann per E-Mail an wahlen@kalkar.de unentgeltlich angefordert werden und wird auf elektronischem Weg oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über <https://wahlen.krzn.de/Parteienmodul/> die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Vorschrift über die Voraussetzung der Wählbarkeit finden Sie im Kommunalgesetz (§ 12 KWahlG).

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes, in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden.
In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten der Stadt Kalkar persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn die amtierende Bürgermeisterin vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Kalkar zu den bereits angegebenen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben.
Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/ von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/ sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/ Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/ die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/ diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/ die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin oder Landrat/ Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Die Hinweise zu Nr. 2.4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 12 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen, bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten die Hinweise zu Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar sind **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 34, einzureichen.**

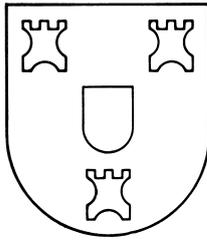
Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke vom 20. Februar 2020 im Amtsblatt der Stadt Kalkar (Amtliches Mitteilungsblatt), Ausgabe Nr. 5/2020, wird hingewiesen.

Kalkar, den 8. April 2020

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **21. April 2020**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 und 19.03.2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 und 19.03.2020

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Kalkar werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
 - Allgemeinverfügung der Stadt Kalkar vom 17.03.2020 zur Schulschließung aufgrund SARS-CoV-2
 - Allgemeinverfügung zur Festlegung von Betretungsverböten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - NRW vom 28.11.2000

Begründung:Zu 1.:

Am 22.03.2020 (geändert am 30.03.2020) wurde durch das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) beschlossen, welche auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kalkar verbindlich gilt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anordnungen der aufgeführten Allgemeinverfügungen und erweitern diese.

Aufgrund des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 14.04.2020 ist die Stadt Kalkar als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, die aufgeführten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Dies erfolgt im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage, was sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert.

Durch den Erlass ist mein Entschließungs- und Auswahlermessen gebunden.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

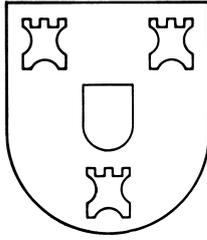
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 15. April 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **8. Mai 2020**

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Mai 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Mai 2020

Am **Donnerstag, dem 14.05.2020, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 58. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2019 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
 3. Seniorenbeirat Kalkar
 - Genehmigung der Satzung des Seniorenbeirates und Entsendung von zwei beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
 4. Zukünftige Ausgestaltung des Betriebs der Katholischen Öffentliche Bücherei (KÖB) in der Stadt Kalkar
 5. Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt von Kalkar
 - Beschluss einer Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Hof- und Fassadenprogramm“
 6. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 8. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
 10. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Erweiterung Friedhof Kalkar
-

11. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 13. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 14. 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 15. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 16. Feuerwehrgerätehaus Emmericher Eyland/Huisberden
 17. Betreuungsangebot Offene Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Kalkar
 - Einrichtung einer neuen OGS-Gruppe an der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn
 18. Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Kalkar
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2019
 19. Sanierungsarbeiten an den Grundschulen in Appeldorn und Wissel
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2019
 20. Erweiterung der OGS an der Grundschule Appeldorn
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2019
 21. Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen zur Bereitstellung einer sogenannten "DorfApp"
 - Antrag der FBK-Fraktion vom 07.01.2020
 22. Friedhofskonzept für die Stadt Kalkar
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 26.02.2020
 23. Anpassung der Gestaltungssatzung
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2019
 24. Einführung Beschlusskontrolle
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 27.02.2020
 25. Förderprogramm „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021“
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2020
 26. Erweiterung des Schul-, Jugend- und Sportausschusses um jeweils einen Schüler der weiterführenden Schulen als beratendes Mitglied
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2020
 27. Sonderfläche zur Nutzung als Festplatz im Ortsteil Kehrum
 - Antrag CDU-Fraktion vom 03.03.2020
-

28. Erstattung und Aussetzung der Elternbeiträge für Kinderbetreuung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2020
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
31. Einwohnerfragen

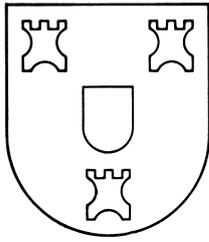
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

32. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
33. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
34. Erwerb von Grundvermögen
- Gemarkung Wissel, Flur 7, Flurstück 40, groß 3.790 m²
35. Berichte aus den städtischen Gremien
36. Mitteilungen der Verwaltung
37. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 29.04.2020

gez.:
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **10. Juni 2020**

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

DIENSTAG, 14.07.2020

bis

MITTWOCH, 14.10.2020,

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9.

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD:
BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u. a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z. B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst.

Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung.

Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässer-sohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigations-satellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen.

In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.

Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

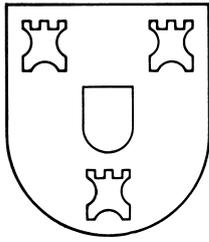
LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT KALKAR

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Appeldorn	4	16	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	35	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	4	18	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	37	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	4	27	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	39	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	4	51	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	64	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	4	54	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	9	65	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	4	66	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	9	73	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	4	71	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	75	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	4	82	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	97	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	4	83	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	9	100	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	4	86	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	6	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	5	29	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	17	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	5	83	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	10	18	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	5	87	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	24	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	5	95	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	46	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	1	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	119	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	43	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	148	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	48	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	151	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	69	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	10	181	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	70	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	20	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	74	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	21	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	77	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	56	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	92	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	62	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	8	93	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	63	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	101	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	66	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	102	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	70	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	8	104	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	82	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	5	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	84	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	8	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	91	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	12	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	93	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	14	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	97	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	22	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	98	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	28	Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	101	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	9	30	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	11	127	Zuwegung Gewässer Vermessung
Appeldorn	9	34	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Appeldorn	11	165	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
				Appeldorn	11	172	Zuwegung Kleinbohrung
				Appeldorn	12	44	Zuwegung Gewässer Vermessung
				Appeldorn	12	45	Zuwegung Gewässer Vermessung
				Appeldorn	14	30	Zuwegung Gewässer Vermessung
				Appeldorn	14	76	Zuwegung Kleinbohrung
				Niedermörmter	9	104	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Niedermörmter	9	105	Zuwegung Kleinbohrung
				Niedermörmter	9	106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
				Niedermörmter	9	135	Zuwegung Kleinbohrung
				Niedermörmter	9	244	Kleinbohrung

Die öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 3. Juni 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **19. Juni 2020**

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. Juni 2020
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrrätehaus Kalkar-Wissel -
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
5. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -
9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West -
10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -
11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg -

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. Juni 2020

Am **Donnerstag, dem 25.06.2020, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 60. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Wilma Lehmann
 3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
 4. Benennung einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Wahlprüfungsausschuss
 5. Ersatzbestellung von Vertretern in Gremien/Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 6. Jahresabschluss 2019 der Stadt Kalkar
 7. Jahresabschluss Sondervermögen Abwasser Stadt Kalkar zum 31.12.2019
 8. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2019
 9. Nachtragssatzung zum Vermögensplan 2020 des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar
 10. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2020
 11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kernnade
 - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.02.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 12. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
 13. Umwandlung des Wochenendgebiets Oybaum in einen Ortsteil
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum -
 - Antrag der Bürgerinitiative Oybaum vom 13.03.2020 (Eingang 03.04.2020) und weiterer Antragsteller
 14. Aussetzen der hälftigen Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
 15. Wahlwerbung durch Parteien und Wählergruppen
 - Sachstandsbericht
 16. Förderprogramm Digitalpaket
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 27.04.2020
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 19. Einwohnerfragen
-

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

20. Ortsmitte Appeldorn
- Verkauf des Grundstücks Gemarkung Appeldorn, Flur 6, Flurstück 49 (tlw.)
21. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Tätigkeitsbericht 2019
22. Berichte aus den städtischen Gremien
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar kostenlos abgegeben werden. Das Formularpaket kann per E-Mail an wahlen@kalkar.de unentgeltlich angefordert werden und wird auf elektronischem Weg oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über <https://wahlen.krzn.de/Parteienmodul/> die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Vorschrift über die Voraussetzung der Wählbarkeit finden Sie im Kommunalgesetz (§ 12 KWahlG).

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes, in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden.
In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
-

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **96 Wahlberechtigten der Stadt Kalkar persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn die amtierende Bürgermeisterin vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 96 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin der Stadt Kalkar zu den bereits angegebenen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Die Hinweise zu Nr. 2.4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1

Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 7 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 7 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen, bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten die Hinweise zu Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar sind **spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 34, einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke vom 20. Februar 2020 im Amtsblatt der Stadt Kalkar (Amtliches Mitteilungsblatt), Ausgabe Nr. 5/2020, wird hingewiesen.

Kalkar, den 10. Juni 2020

STADT KALKAR
Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Dr. Britta Schulz

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-191) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie - wie im Einzelhandel - die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, Community-Maske). Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Immissionsschutzes bezüglich der geringfügigen Vorbelastung durch die Landesstraße L 18 untersucht worden. Zusätzlich ist eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet worden, um beurteilen zu können, ob die geltenden Immissionsrichtwerte für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der im Fachgutachten aufgeführten Rahmenbedingungen werden die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten. Die Belange der Natur und Landschaft können durch die Planung dahingehend beeinträchtigt werden, dass die vorhandenen und unzerschnittenen Landschaftsräume teilweise beschränkt werden. Als ökologischer Ausgleich und zur Wiederherstellung des durch die Bebauung beeinträchtigten Landschaftsbildes ist ein angemessener Gehölzstreifen ausgewiesen worden. Durch die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus und der damit einhergehenden Versiegelung wird die natürliche Funktion des Bodens beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis gutachterlich aufbereitet worden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

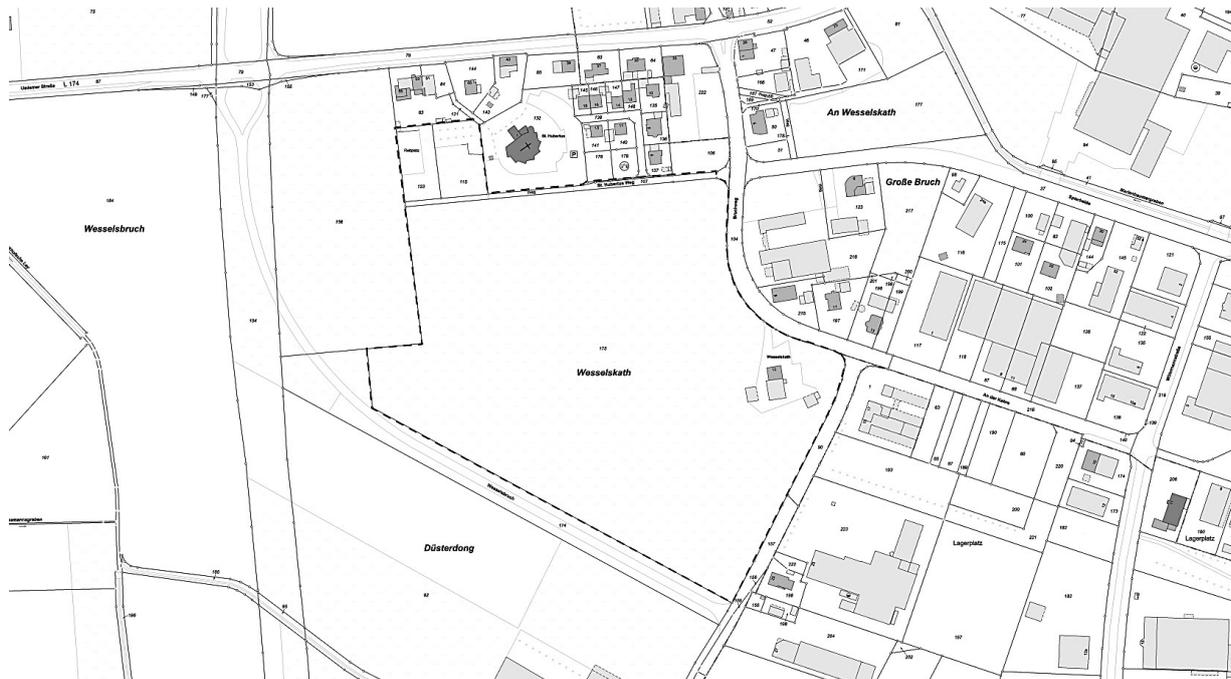
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-191) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie - wie im Einzelhandel - die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, Community-Maske). Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - durchgeführt, so dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zunächst auf den Umweltbericht zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes verwiesen wird:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untersucht worden. Dem Bebauungsplan liegt ein Artenschutzgutachten mit dem Ergebnis zugrunde, dass für die im Gebiet vorkommenden bzw. gefährdeten Arten eine entsprechende Kompensationsfläche als CEF-Maßnahme in einer Entfernung von etwa 500 m westlich des Plangebietes bereitgestellt wird. Die Bereitstellung erfolgt auf Teilflächen der städtischen Grundstücke in der Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstücke 43 und 45.

In der nachstehenden Übersicht ist die externe Maßnahmenfläche (CEF) dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Ferner trifft der Bebauungsplan Vorgaben zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen. Aufgrund des zu erwartenden Gewerbelärms ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden, um die Auswirkungen des Gewerbelärms in Bezug auf die schutzbedürftigen Wohnnutzungen beurteilen zu können und auf dieser Grundlage planungsrechtliche Vorgaben zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben abzuleiten. Unter Berücksichtigung der in der Untersuchung aufgeführten Lärmkontingente und Lärminderungsmaßnahmen ist ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen möglich.

Im weiteren Verfahren wird die Abschichtung des Umweltberichtes für die Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommen und entsprechend ergänzt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 10.06.2020

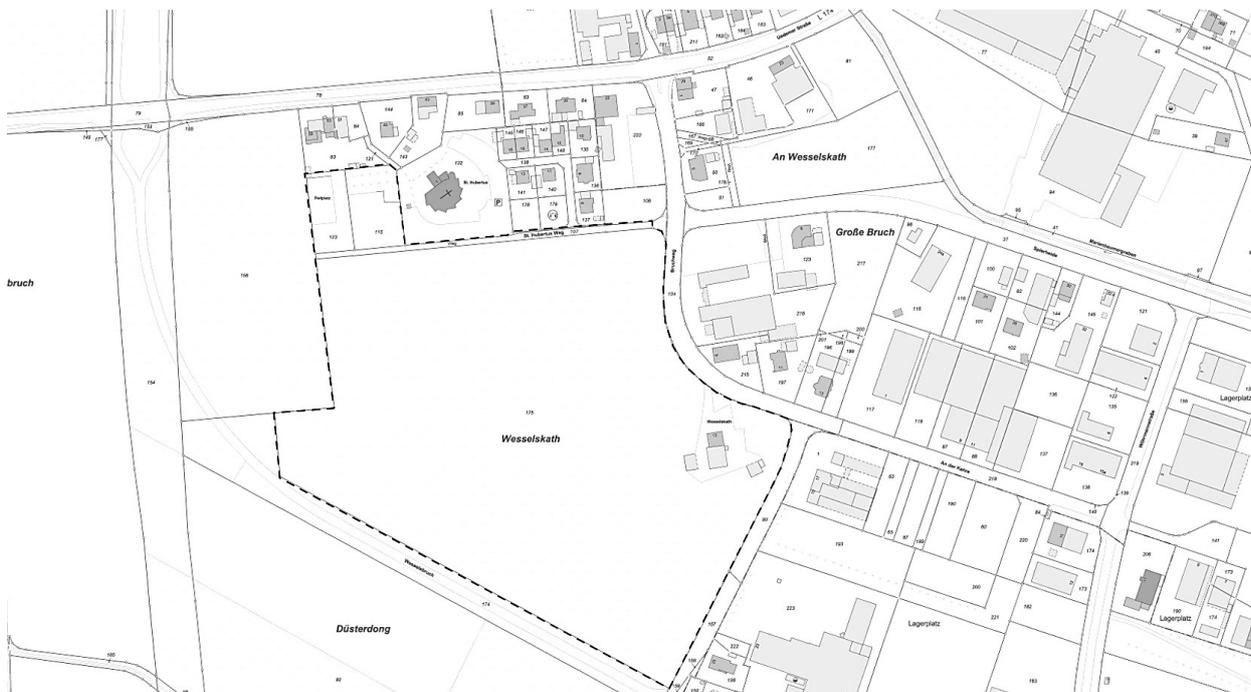
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14;00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14;00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-191) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie - wie im Einzelhandel - die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, Community-Maske). Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untersucht worden. Dem Bebauungsplan liegt ein Artenschutzgutachten mit dem Ergebnis zugrunde, dass für die im Gebiet vorkommenden bzw. gefährdeten Arten eine entsprechende Kompensationsfläche als CEF-Maßnahme in einer Entfernung von etwa 500 m westlich des Plangebietes bereitgestellt wird. Die Bereitstellung erfolgt auf Teilflächen der städtischen Grundstücke in der Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstücke 43 und 45.

In der nachstehenden Übersicht ist die externe Maßnahmenfläche (CEF) dargestellt:



▭ Räumlicher Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Ferner trifft der Bebauungsplan Vorgaben zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen. Aufgrund des zu erwartenden Gewerbelärms ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden, um die Auswirkungen des Gewerbelärms in Bezug auf die schutzbedürftigen Wohnnutzungen beurteilen zu können und auf dieser Grundlage planungsrechtliche Vorgaben zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben abzuleiten. Unter Berücksichtigung der in der Untersuchung aufgeführten Lärmkontingente und Lärminderungsmaßnahmen ist ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 10.06.2020

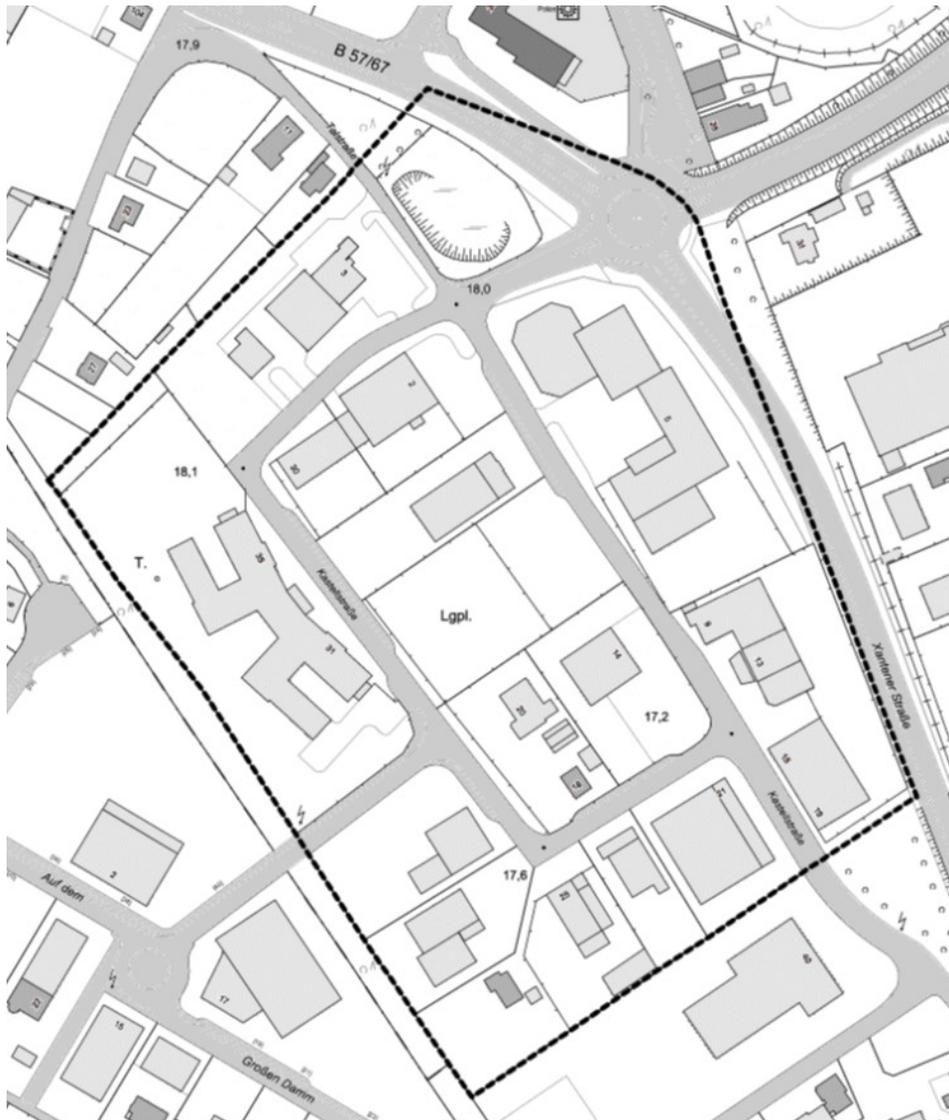
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - als Satzung beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Änderung der zulässigen Nutzungsarten im Gewerbegebiet, verbunden mit dem Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und der Festsetzungen von planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Plangebietes als funktionalen Ergänzungsstandort des zentralen Versorgungsbereiches in Kalkar mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2020

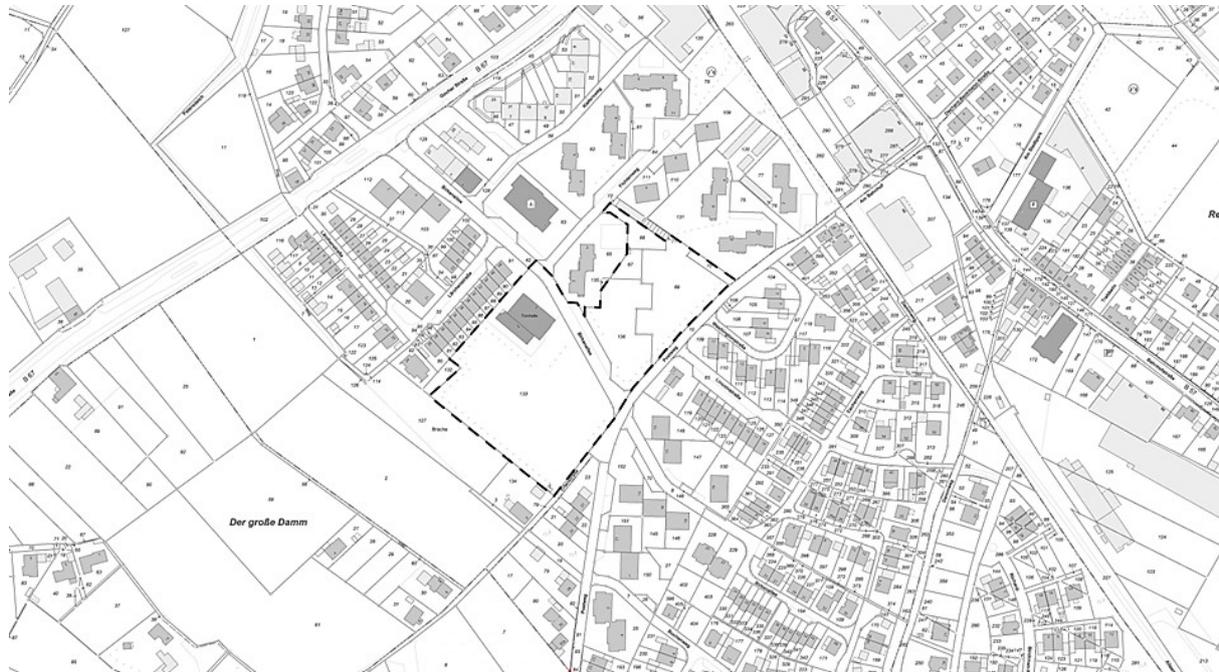
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines aus einem Bieterverfahren der Stadt Kalkar als Planentwurf hervorgegangenen Konzeptes und zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 **Räumlicher Geltungsbereich**

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebserweiterung im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West - als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von zwei Wohnbauvorhaben im Kalkarer Stadtteil Niedermörnter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 – Niedermörmtter-West

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 – Niedermörmtter-West – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmtter-West - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum angrenzenden FFH-Gebiet DE4203-301 „Wisseler Dünen“ sind mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bewertet worden. Ferner sind die Belange des Hochwasserschutzes aufgrund der Lage im Risikogebiet des Rheins beurteilt worden.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Belangen und Verbotsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes
- Hinweise zu den Belangen der Bodendenkmalpflege und Abstandsregelungen zu dem angrenzenden Deichfuß

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die erneute Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 10.06.2020

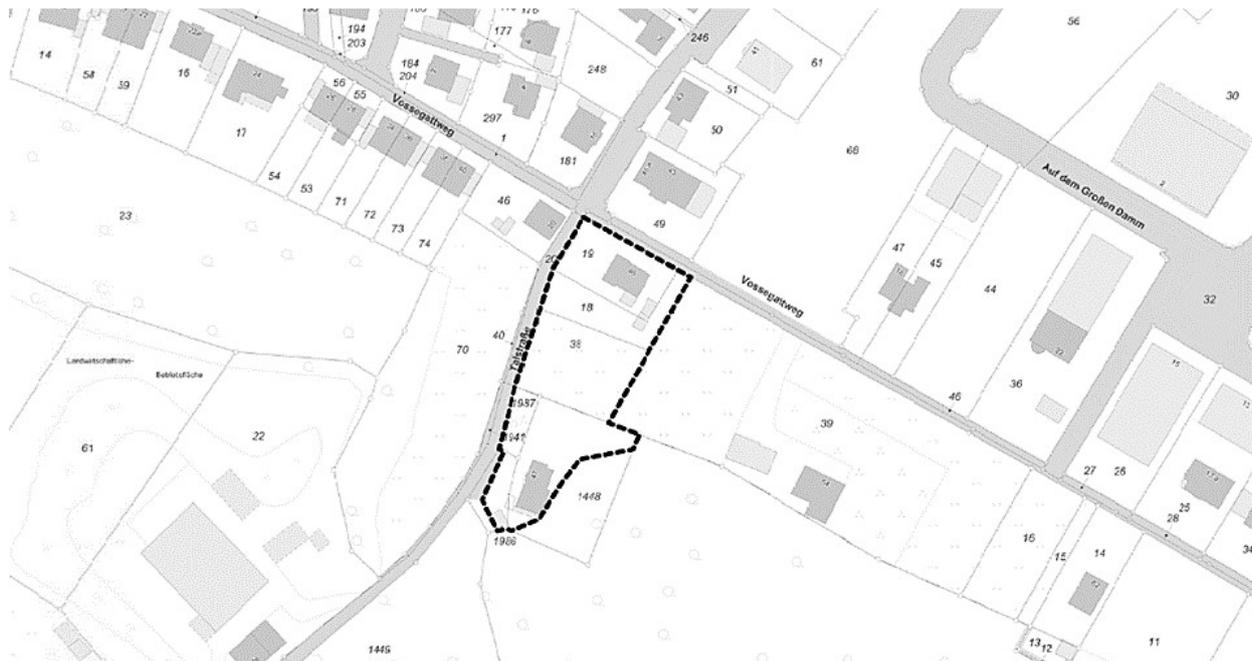
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg - beschlossen.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Realisierung einer Wohnbebauung im Stadtteil Alt-kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/ Vossegattweg - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

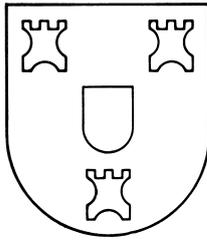
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **16. Juli 2020**

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 3. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite www.uedem.de im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 4. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Rees im Reeser Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 11.12.2019,

wurde die Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) vom 4. September 2019 - IUD I 6 - Anordnungs-Nr. III/Kal/666/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2. Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
 - sonstigen baulichen Hindernissen,
 - elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)
- sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 114 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i. V. m. § 2 Abs. (2)).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde -,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, in 40470 Düsseldorf,

erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Ring

Die Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 9. Juli 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 3. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite www.uedem.de im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 4. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Kevelaer auf der Internetseite www.kevelaer.de am 19.12.2019,

wurde die Schutzbereichsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665) vom 4. September 2019 - IUD I 6 - Anordnungs-Nr. III/Ued/665/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1. Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2. Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 86 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i. V. m. § 2 Abs. (2)).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde -,
Wilhelm-Raabe-Straße 46 in 40470 Düsseldorf,

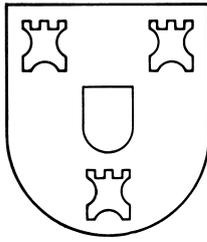
erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Ring

Die Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Aufhebung und Neufestsetzung der unter III. der Bekanntmachung vom 24.01.2020 aufgeführten Maßnahmen für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 9. Juli 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **24. Juli 2020**

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 14.07.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 Fax: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

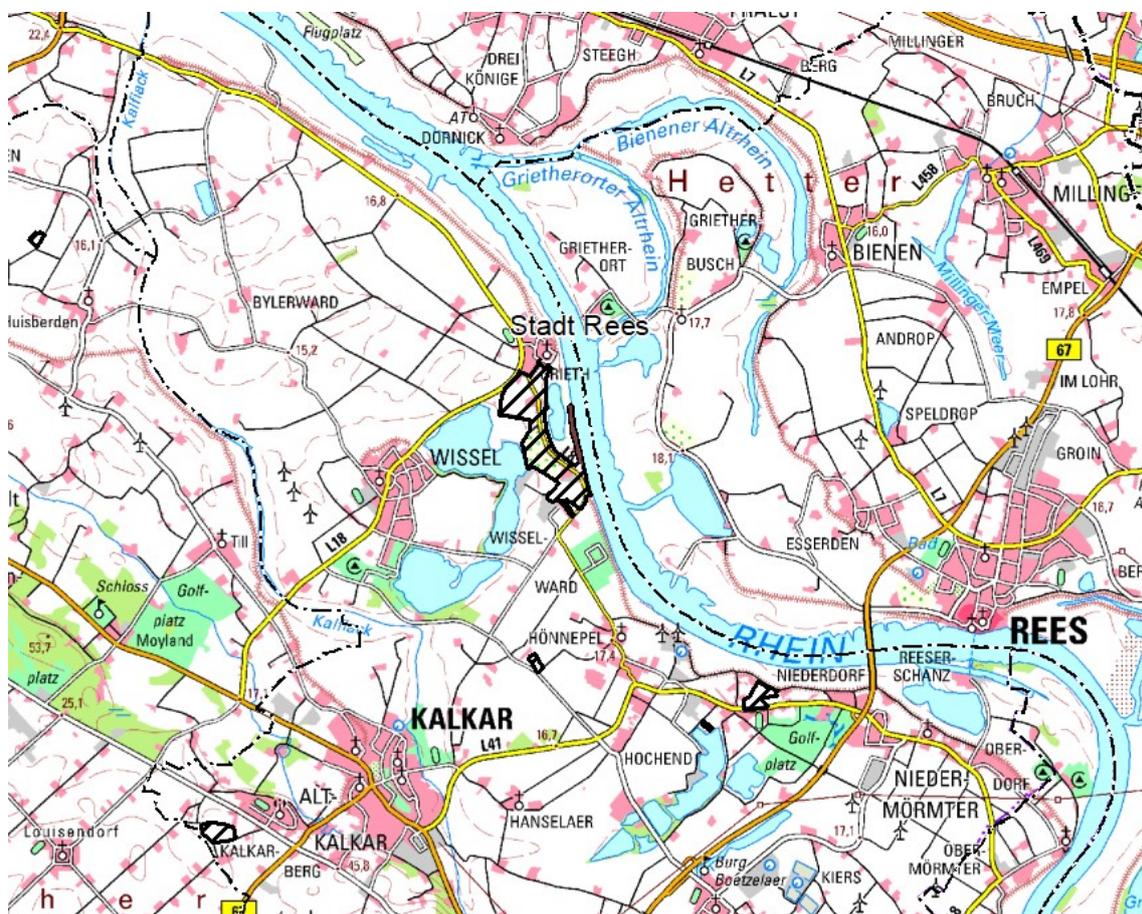
Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Kalkar-Grieth
Az.: 33 - 7 19 05

Einladung zur Vorstandswahl

Für die Stadt Kalkar wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 30.04.2019 die Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Dienstag, 11. August 2020, um 18:00 Uhr,
in den Ratssaal des historischen Rathauses in Kalkar,
Markt 20, 47546 Kalkar.



Wahlberechtigte Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. deren Bevollmächtigte.

Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die selbst nicht Teilnehmer sind.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

gez. Ralf Wilden

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

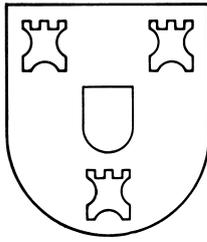
Aus gegebenem Anlass wird auf die Hygienevorschriften der Stadt Kalkar bezüglich Covid-19 verwiesen:

- Ein Mindestabstand von 1,50 m ist die wichtigste Maßnahme, um das Infektionsrisiko zu minimieren; darüber hinaus wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder Community-Masken empfohlen.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben.
Beim Einlass in den Ratssaal erfasst die Schriftführerin/der Schriftführer die Daten (Name und Anschrift) der Teilnehmer (Einlasskontrolle).
- Des Weiteren sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneempfehlungen der Bundesregierung zu beachten und einzuhalten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 21. Juli 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **31. Juli 2020**

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Xanten-Beek

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Xanten-Beek

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 17.07.2020
Croonsallee 36 - 40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Xanten-Beek
Az.: 33 – 7 14 06**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und
Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Xanten-Beek durchgeführt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

Zeitgleich erfolgt der Anhörungstermin mit Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG.

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -,
Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302.

Zeit: 31.08.2020 bis 13.09.2020, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Coronasituation wird um Terminabsprache gebeten:

Telefonisch unter 0211 475-9858 oder per E-Mail an dirk.witzke@brd.nrw.de

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde. Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 28.09.2020 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

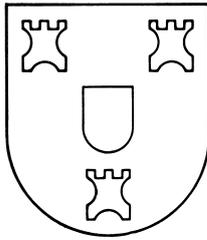
Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gassen

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Xanten-Beek wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 28. Juli 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 19. August 2020

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kernnade - vom 26.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kernnade - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für alle verbundenen Kommunalwahlen am 13. September 2020
4. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschau im Jahr 2020 im Stadtgebiet Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

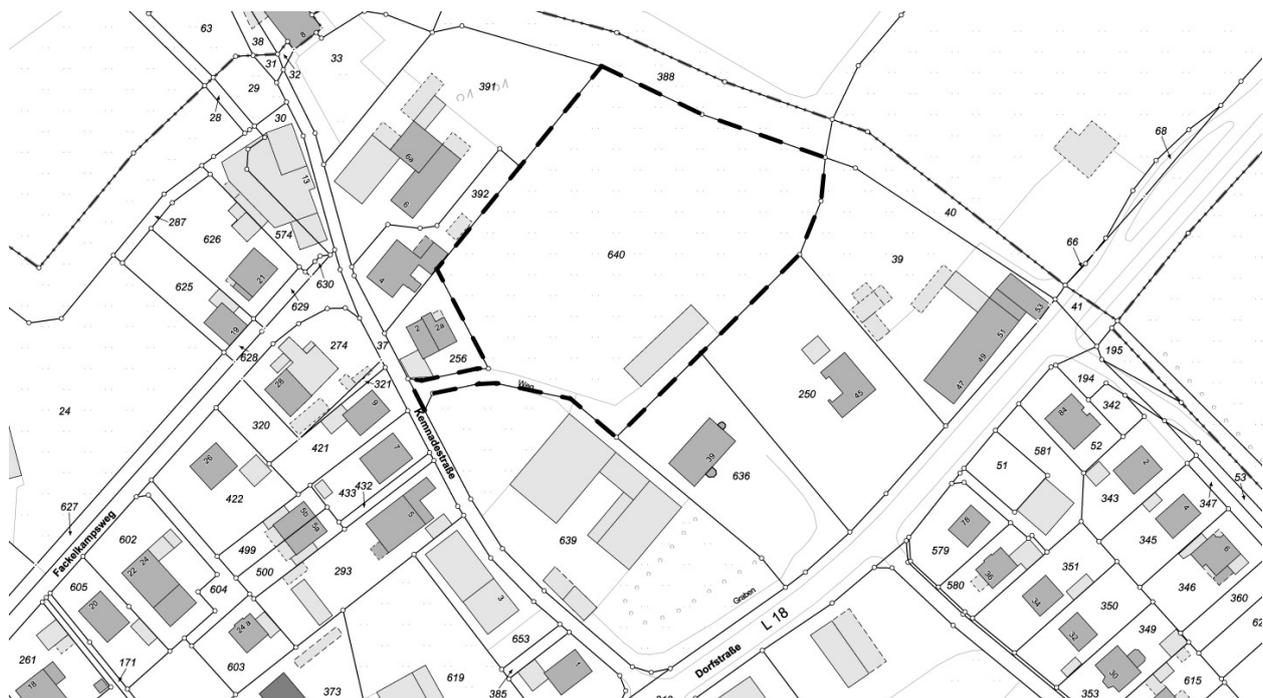
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade - vom 26.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade - vom 26.02.2015 gefasst. Ferner hat der Rat der Stadt Kalkar den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung und Arrondierung des Siedlungsgefüges im Kalkarer Stadtteil Wisel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade - liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie - wie im Einzelhandel - die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, Community-Maske).

Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untersucht worden. Dem Bebauungsplan liegt ein Artenschutzgutachten mit dem Ergebnis zugrunde, dass im Plangebiet grundsätzlich keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. Die Festsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler KLE 165 und KLE 166, so dass betreffende Hinweise zur denkmalrelevanten Beurteilung aufgenommen worden sind. Die umweltrelevanten Belange werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengetragen und zur nachgelagerten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt ebenfalls im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.02.2015, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kernnade - und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 12.08.2020

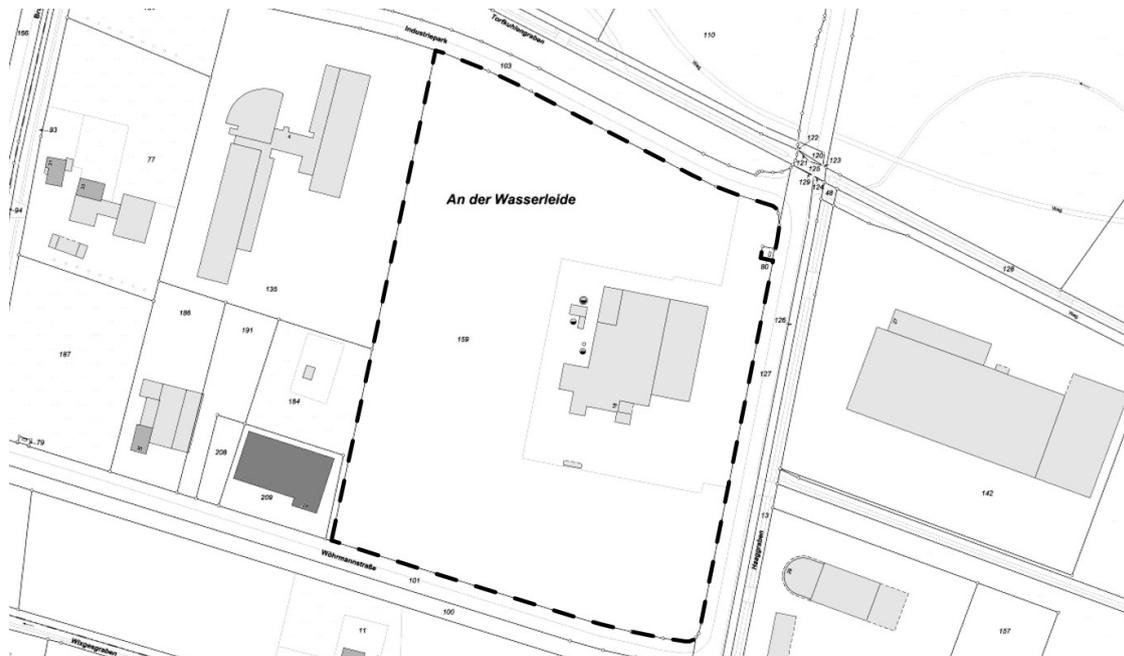
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), den Änderungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebserweiterung eines bestehenden Industriebetriebes im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie - wie im Einzelhandel - die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, Community-Maske).

Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untersucht worden, so dass eine verbindliche Festsetzung in Form eines Gehölzstreifens vorgenommen worden ist. Dem Planvorhaben liegen mehrere Fachgutachten zugrunde, die in ihrer Gesamtheit keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass keine planungsrelevanten Arten von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind. Das Ergebnis des Geruchsgutachtens ergab eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte. Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden, so dass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm auszugehen ist.

Das vorliegende Planverfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB ist bei Bebauungsplänen mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² bis 70.000 m² zur Bewertung der umweltrelevanten Belange eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Da das vorliegende Plangebiet über eine Gesamtfläche von etwa 4,5 ha verfügt, ist gemäß den Vorschriften des UVPG eine Prüfung der Umwelterheblichkeit mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass unter Berücksichtigung aller untersuchten Belange und Schutzgüter keine herausragenden Umweltbelange betroffen sind. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 12.08.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für alle verbundenen Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Kalkar für alle verbundenen Kommunalwahlen wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	14:00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melde-register ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Erhält bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. der Wahl des Landrates/der Landrätin von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27. September 2020 jeweils eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Es wird dann aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl (13. September 2020).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020, **spätestens am 28. August 2020 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung erhält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (24. August 2020) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (28. August 2020) versäumt hat,

- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Kalkar (Rathaus) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Punkt 6. gilt auch für eine eventuelle Stichwahl am **27. September 2020** entsprechend. Wahlscheine können dann von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2020, 18:00 Uhr**, beantragt werden.

8. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für alle verbundenen Kommunalwahlen,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalkar, den 12. August 2020

STADT KALKAR
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

4. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020

Gemäß §§ 19 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 75b Abs. 7 sowie §§ 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), werden hiermit die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2020 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020 bekannt gemacht:

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:

1. **Dr. Schulz**, Britta, Bürgermeisterin, geboren 1959 in Mönchengladbach, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: britischeschulz@gmx.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Wolff**, Sven, Polizist, geboren 1974 in Issum, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@sven-wolff.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van de Löcht**, Marco, Sozialversicherungsfachangestellter, Fallmanager, geboren 1973 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: loechti@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Pageler**, Günter, Soldat i. R., geboren 1958 in Marx jetzt Friedeburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: gpageler@icloud.com
Wählergemeinschaft Freie Bürger für Kalkar e.V. (FBK)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken:

Wahlbezirk 1.0 (Altkalkar I)

1. **Lamers**, Stefan, Landwirt, geboren 1961 in Weeze, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sm@lamers-kalkar.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Aymans**, Paul, staatl. geprüfter Landwirt, geboren 1972 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: paulaymans@gmail.com
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van den Boom**, Winfried, Pensionär, geboren 1956 in Altkalkar jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: wvdboom@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Meißner**, Silvia, Heilerziehungspflegerin, geboren 1966 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: familie@s-meissner.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Thun**, Valeri, selbstständiger Immobilienverwalter, geboren 1984 in Temirtau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: valeri.thun@gmail.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Hebing-Jähnichen**, Helena, med.-technische Angestellte, geboren 1976 in Großröhrsdorf, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sonne_1976@gmx.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 2.0 (Altkalkar II)

1. **Kösters**, Johannes, Tischlermeister, geboren 1960 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: j.koesters@freenet.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)

2. **Nüße**, Alexander, Polizeibeamter, geboren 1977 in Emsbüren, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: familie-nuesse@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van de Wetering**, Torsten, Service Manager, geboren 1968 in Labbeck jetzt Sonsbeck, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: torsten.vandewetering@khs.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **van Gemmeren**, Jakob, Schüler, geboren 2001 in Köln wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: jvangemmeren@yahoo.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Rull**, Viktor, Ingenieur für Elektrotechnik, geboren 1985 in Moskalenskij wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: viktor.rull@online.de
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Fischer**, Elena, Altenpflegehelferin, geboren 1970 in Kuprijanovka Gebiet Amur, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: elenafischer1999@yahoo.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 3.0 (Kalkar I)

1. **Dipl.-Ing. Kühnen**, Lutz, Dipl.-Sicherheitsingenieur, geboren 1969 in Aachen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: lkuehnen@gmx.ch
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Kempkes**, Annika, Chirurgin, geboren 1971 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: annikakempkes@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Schwaya**, Walter, Dipl.-Betriebswirt, geboren 1952 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: walter.schwaya@spd-kalkar.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Minor**, Günter, Oberstudienrat, geboren 1964 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: g-minor@t-online.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Lenders**, Dieter, Versicherungsmakler (IHK), geboren 1961 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: dielen@web.de
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Verhorst**, Christina, Leiterin Controllerein, geboren 1975 in Düsseldorf, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: ch.verhorst@gmail.com
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 4.0 (Altkalkar/Hanselaer)

1. **Zapsky-Remberg**, Franz, Betriebsleiter (Manager Operations), geboren 1966 in Kevelaer, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: remberg.zapsky@gmail.com
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
 2. **Boßmann**, Ansgar, Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, geboren 1967 in Geldern, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: a.bossmann@steuerberater-kevelaer.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 3. **Zitzke**, Florian, Projekt-Manager im Wohnungsbau, geboren 1980 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: f.zitzke@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 4. **Verhalen**, Christel, Künstlerin, geboren 1957 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: christelverhalen@gmx.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
-

5. **Wenten**, Jürgen, staatl. geprüfter Techniker Elektrotechnik, geboren 1957 in Xanten, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: j.wenten@t-online.de
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **van de Loo**, Dirk, Agrarbetriebswirt, geboren 1973 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: dirkvandeloo@online.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 5.0 (Kalkar II)

1. **Klein**, Dietmar, Erzieher für Heilpädagogik, geboren 1963 in Kamp-Lintfort, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kleinkalkar@gmail.com
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Kohl**, Kirsten, Bankkauffrau in Frührente, geboren 1966 in Köln, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kirsten-kohl@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Halbe**, Kolja, Azubi zum KFZ-Mechatroniker, geboren 1996 in Herdecke, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: koljahalbe@web.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Schacky**, Katharina, Eventmanagerin, geboren 1983 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: katharina.schacky@gmail.com
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Pleines**, Karl-Heinz, Rentner, geboren 1949 in Louisendorf jetzt Bedburg-Hau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kh.pleines@gmail.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Gulan**, Boris Alexander Constantin, Student, geboren 1994 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: borisac@gulan.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 6.0 (Altkalkar/Kalkar)

1. **Niklas**, Oliver, Versicherungskaufmann, geboren 1968 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: o.niklas@t-online.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
 2. **Janßen**, Ralf, Zahntechniker, geboren 1976 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: ralf.josef.janssen@gmx.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 3. **van den Boom**, Elisabeth, Frisörmeisterin, geboren 1958 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: lvdboom@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 4. **Völlings**, Karl-Heinz, Großhandelskaufmann, geboren 1960 in Labbeck jetzt Sonsbeck, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kalle.voe@web.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 5. **Hüster**, Christian, Zollbeamter, geboren 1976 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: christianhuester@hotmail.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
 6. **Gulan**, Boris, Angestellter öffentlicher Dienst, geboren 1969 in Krefeld, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: gulan@fdp-kleve-geldern.de
Freie Demokratische Partei (FDP)
-

Wahlbezirk 7.0 (Altkalkar III)

1. **Arntz-Klopf**, Margarete, selbständige Kosmetikerin, geboren 1953 in Hönnepele jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: marlies.arntz-klopf@online.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Berdi**, Korkut, Zahnarzt, geboren 1968 in Rheydt jetzt Mönchengladbach, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@zahnarzt-berdi.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van de Löcht**, Marco, Sozialversicherungsfachang., Fallmanager, geboren 1973 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: loechti@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Kosmell**, Ute, Konditorin, geboren 1966 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: utekosmell@gmail.com
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Pageler**, Günter, Soldat i. R., geboren 1958 in Marx jetzt Friedeburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: gpageler@icloud.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Denissen**, Michael, Postzusteller, geboren 1995 in Kevelaer, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: michael.denissen@web.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 8.0 (Neulouisendorf/Kehrum)

1. **Untervoßbeck**, Hermann, Privatier, geboren 1955 in Essen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: untervossbeck@gmx.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Wolters**, Wilhelm, Kraftfahrzeugmechanikermeister, geboren 1962 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: wolters@wolters-nutzfahrzeuge.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Schade**, Hans-Michael, Kaufmann, geboren 1962 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: michael.schade@t-online.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Seegers**, Theodor, Landwirt, geboren 1958 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Wiersema**, Sarah, Tagesmutter, geboren 1978 in Groningen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sarahwiersema@gmail.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Schick**, Norbert, Verwaltungsfachangestellter, geboren 1966 in Wissel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bog@fdp-kalkar.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 9.0 (Appeldorn I)

1. **Willemsen-Haartz**, Irmgard, kaufmännische Angestellte, geboren 1965 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: irmgard-willemsen-haartz@forum-kalkar.org
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
 2. **Wolff**, Sven, Polizist, geboren 1974 in Issum, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@sven-wolff.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 3. **Dräger**, Maximilian, Elektriker, geboren 1997 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: maximilian-draeger@gmx.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
-

4. **Völlings**, Gabriele, Gastronomin, geboren 1957 in Übach-Palenberg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kalle.voe@web.de Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Pageler**, Jörn, kaufmännischer Angestellter, geboren 1985 in Wilhelmshaven, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: joernpageler@gmail.com Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Verhoeven**, Horst, Jobcoach, geboren 1958 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: horst.verhoeven@gmail.com Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 10.0 (Appeldorn II)

1. **Igel**, Heinz-Josef, IT-Fachmann, geboren 1958 in Lippstadt, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: higel@icloud.com Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Naß**, Carsten, kaufmännischer Angestellter, geboren 1974 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: carsten.nass@t-online.de Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Urselmann**, Frank, Berg- und Maschinentechniker, geboren 1966 in Oberhausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: f.urselmann@t-online.de Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Lehmann**, Wilma, Hausfrau, geboren 1941 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Pageler**, Daniela, zahnmedizinische Fachangestellte, geboren 1985 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: dani-1985@hotmail.de Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Ligensa**, Frank, Gastronom, geboren 1979 in Bergisch Gladbach, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: fligensa@aol.com Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 11.0 (Niedermörmtter)

1. **Sawitzki**, Nikolai, Kaufmann für Büromanagement, geboren 1988 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: niksa1988@gmx.de Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
 2. **Schacky**, Alexandra, Justiziarin, geboren 1980 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: alexandra.schacky@gmx.de Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 3. **Woelke**, Horst, Berufskraftfahrer, geboren 1941 in Walsum jetzt Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: horstwoelke@dg-email.de Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 4. **van Wahren**, Klaus, Elektrotechniker, geboren 1965 in Niedermörmtter jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: wahren@posteo.de Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 5. **van den Berg**, Norbert, Landwirt, geboren 1964 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: huntervdb@t-online.de Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
 6. **Köhne**, Claudia, Altenpflegerin, geboren 1952 in Essen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: koehne-claudia@web.de Freie Demokratische Partei (FDP)
-

Wahlbezirk 12.0 (Hönnepel/Niedermörmter)

1. **Klaassen-van Husen**, Cornelius, Landwirt, geboren 1970 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: agriconny@t-online.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **van Gemmeren**, Elisabeth, Hausfrau, geboren 1965 in Linz, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: evangemmeren@yahoo.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Bühner-Lankhorst**, Manuela, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin B.A., geboren 1982 in Emmerich
jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: manuela.buehner@hotmail.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **van Dick**, Ursula, Heilpädagogin, syst. Familientherapeutin, geboren 1969 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: orla.van.dick@gmx.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **van den Berg**, Candida, Flugbegleiterin, geboren 1975 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: vandenbergniedermoermter@t-online.de
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Hebing**, Richard, Teiledienstleiter, geboren 1969 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sonne_1976@gmx.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 13.0 (Wissel I)

1. **Schulz**, Pia, Agrarwissenschaftlerin, geboren 1995 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: pia.sch@web.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Vogel**, Elisabeth, Lehrerin im Ruhestand, geboren 1945 in Heidelberg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: vogel-elisabeth@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **Witte**, Manuela, Sozialversicherungsfachangestellte, geboren 1973 in Recklinghausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: manuelawitte@t-online.de
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Kunisch**, Willibald, Sonderschulkonrektor a. D., geboren 1941 in Bauerwitz, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **ter Bekke**, Manuel, Nachbarschaftskoordinator LEADER Projekt, geboren 1979 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bekke@web.de
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Fleck**, Erika, Rentnerin, geboren 1943 in Berlin-Spandau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: margfleck@web.de
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 14.0 (Wissel II)

1. **Altenburg**, Dirk, Dachdeckermeister i. R., geboren 1963 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: d.m.altenburg@gmx.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
 2. **Peters**, Andre, Schornsteinfeger, geboren 1969 in Kranenburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: peters.a@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
-

3. **Ekers**, Kai-Uwe, Dachdecker, geboren 1994 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kai-uwe.ekers@spd-kalkar.de Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Kuhnert**, Bettina, Ergotherapeutin, geboren 1965 in Wuppertal, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: b.kuhnert@dve.info Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Verfürth**, Martin, Rechtlicher Betreuer, Sozialpädagoge B.A., geboren 1989 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: m.verfuerth@gmx.de Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Kwiat**, Silke, kaufmännische Angestellte, geboren 1964 in Münster, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: silke@kwiat.de Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 15.0 (Emmericher Eyland/Bylerward/Wissel)

1. **Leukers**, Theo, Vermessungstechniker, geboren 1957 in Wissel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: theo-leukers@outlook.de Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Nöllen**, Theodor, Groß- und Einzelhandelskaufmann, geboren 1967 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: t.n.noellen@web.de Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van de Löcht**, Christel, Rentnerin, geboren 1948 in Altkalkar jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: loecht@t-online.de Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Schmitz**, Karl-Heinz, Arzt, geboren 1948 in Nettetal, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **ter Bekke**, Angeliq, exam. Krankenschwester, geboren 1978 in Bocholt, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bekke@web.de Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)
6. **Vadljan**, Marcus, Berufskraftfahrer, geboren 1972 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: vadljanmarcus@gmail.com Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlbezirk 16.0 (Grieth am Rhein)

1. **Hell**, Hubert, Metzgermeister, geboren 1950 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: huberhell@t-online.de Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)
2. **Derix**, Daniel, Bankkaufmann, geboren 1989 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: daniel@grieth-am-rhein.de Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. **van de Löcht**, Denise, Sozialversicherungsfachangestellte, geboren 1976 in Krefeld, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: denise.van-de-loecht@gmx.de Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. **Vuurman**, Teun, Ausbildung zum Restaurantfachmann, geboren 2000 in Ede, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: teunv12@gmail.com Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Heuvelmann**, Eva, Selbständig, geboren 1987 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: eva_heuvelmann@yahoo.de Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)

6. **Neuhausen, Olaf**, Unternehmer, geboren 1969 in Rheinhausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: o.neuhausen@outlook.com
Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten:

Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. - FORUM -

1. **Dipl.-Ing. Kühnen, Lutz**, Dipl.-Sicherheitsingenieur, geboren 1969 in Aachen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: lkuehnen@gmx.ch
 2. **Altenburg, Dirk**, Dachdeckermeister i. R., geboren 1963 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: d.m.altenburg@gmx.de
 3. **Arntz-Klopf, Margarete**, selbständige Kosmetikerin, geboren 1953 in Hönnepel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: marlies.arntzklopf@online.de
 4. **Hell, Hubert**, Metzgermeister, geboren 1950 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: huberhell@t-online.de
 5. **Willemsen-Haartz, Irmgard**, kaufmännische Angestellte, geboren 1965 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: irmgard-willemsen-haartz@forum-kalkar.org
 6. **Klaasen-van Husen, Cornelius**, Landwirt, geboren 1970 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: agriconny@t-online.de
 7. **Kösters, Johannes**, Tischlermeister, geboren 1960 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: j.koesters@freenet.de
 8. **Klein, Dietmar**, Erzieher für Heilpädagogik, geboren 1963 in Kamp-Lintfort, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kleinkalkar@gmail.com
 9. **Leukers, Theo**, Vermessungstechniker, geboren 1957 in Wissel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: theo-leukers@outlook.de
 10. **Sawitzki, Nicolai**, Kaufmann für Büromanagement, geboren 1988 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: niksa1988@gmx.de
 11. **Zapsky-Remberg, Franz**, Betriebsleiter (Manager Operations), geboren 1966 in Kevelaer, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: remberg.zapsky@gmail.com
 12. **Schulz, Pia**, Agrarwissenschaftlerin, geboren 1995 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: pia.sch@web.de
 13. **Lamers, Stefan**, Landwirt, geboren 1961 in Weeze, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sm@lamers-kalkar.de
 14. **Vermaasen, Frank**, Allround Processoperator, geboren 1974 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: frank.vermaasen@freenet.de
- Ersatzbewerber für Kösters, Johannes (WB 2.0)
 15. **Niklas, Oliver**, Versicherungskaufmann, geboren 1968 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: o.niklas@t-online.de
 16. **Lenders, Ralf**, Erzieher, geboren 1962 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: ralleman@web.de
- Ersatzbewerber für Klein, Dietmar (WB 5.0)
 17. **Hessel, Helmut**, Brandschutztechniker, geboren 1958 in Hasselt jetzt Bedburg-Hau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: helmut.hessel@t-online.de
- Ersatzbewerber für Lamers, Stefan (WB 1.0)
-

18. **Kösters**, Esther, Kommissaranwärterin, geboren 1993 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: esther.klenke@gmx.de - Ersatzbewerberin für Untervoßbeck, Hermann (WB 8.0)
19. **Röpke**, Christoph, Verwaltungsbeamter, geboren 1988 in Hattingen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: roepke.christoph@gmail.com
20. **Arntz**, Stefanie, Kauffrau im Gesundheitswesen, geboren 1994 in Geldern wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: stefaniearntz@gmx.de - Ersatzbewerberin für Schulz, Pia (WB 13.0)
21. **Leukers-Thul**, Josefa, Rentnerin, geboren 1955 in Wissel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: joleuwi35@gmx.de - Ersatzbewerberin für Altenburg, Dirk (WB 14.0)
22. **Igel**, Beatrix, Dipl.-Finanzwirtin i. R., geboren 1956 in Essen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: t.igel@icloud.com - Ersatzbewerberin für Willemsen-Haartz, Irmgard (WB 9.0)
23. **van Laak**, Paul, Rentner, geboren 1950 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: paulvanlaak@web.de - Ersatzbewerber für Sawitzki, Nikolai (WB 11.0)
24. **Friese**, Monika, Lehrerin, geboren 1959 in Berlin-Tempelhof, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: monika.friese@online.de - Ersatzbewerberin für Igel, Heinz-Josef (WB 10.0)
25. **Heinze**, Manfred, Versicherungsfachmann, geboren 1972 in Geldern, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: manfred.heinze@aol.de - Ersatzbewerber für Zapsky-Remberg, Franz (WB 4.0)
26. **Hoffmann**, Sabine, Lehrerin, geboren 1971 in Lünen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: hoffmann.kalkar@freenet.de - Ersatzbewerberin für Arntz-Klopf, Margarete (WB 7.0)
27. **Klopf**, Peter, Rentner, geboren 1950 in Schweinfurt, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: p.klopf@online.de - Ersatzbewerber für Niklas, Oliver (WB 6.0)
28. **Meier**, Helga, Rentnerin, geboren 1951 in Oberhausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: meier1951@t-online.de - Ersatzbewerberin für Leukers, Theo (WB 15.0)
29. **Schäfer**, Michael, Industriekaufmann, geboren 1965 in Dortmund, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: mschaefer8565@gmail.com - Ersatzbewerber für Dipl.-Ing. Kühnen, Lutz (WB 3.0)
30. **Venhuizen**, Sébastiaan, Accountmanager, geboren 1971 in Soest (NL), wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: basvenhuizen@t-online.de - Ersatzbewerber für Klaasen-van Husen, Cornelius (WB 12.0)
31. **Möller**, Hilke, Immobilienmaklerin, geboren 1963 in Hamburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: hilke.moeller@googlemail.com - Ersatzbewerberin für Hell, Hubert (WB 16.0)

Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -

1. **Wolff**, Sven, Polizist, geboren 1974 in Issum, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@sven-wolff.de
 2. **van Gemmeren**, Elisabeth, Hausfrau, geboren 1965 in Linz, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: evangemmeren@yahoo.de
 3. **Boßmann**, Ansgar, Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, geboren 1967 in Geldern, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: a.bossmann@steuerberater-kevelaer.de
-

4. **Kohl**, Kirsten, Bankkauffrau in Frührente, geboren 1966 in Köln, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kirsten-kohl@t-online.de
 5. **Naß**, Carsten, kaufmännischer Angestellter, geboren 1974 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: carsten.nass@t-online.de
 6. **Wolters**, Wilhelm, Kraftfahrzeugmechanikermeister, geboren 1962 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: wolters@wolters-nutzfahrzeuge.de
 7. **Berdi**, Korkut, Zahnarzt, geboren 1968 in Rheydt jetzt Mönchengladbach, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@zahnarzt-berdi.de
 8. **Derix**, Daniel, Bankkaufmann, geboren 1989 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: daniel@grieth-am-rhein.de
 9. **Nüße**, Alexander, Polizeibeamter, geboren 1977 in Emsbüren, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: familie-nuesse@t-online.de
 10. **Schacky**, Alexandra, Justiziarin, geboren 1980 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: alexandra.schacky@gmx.de
 11. **Peters**, Andre, Schornsteinfeger, geboren 1969 in Kranenburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: peters.a@t-online.de
 12. **Janßen**, Ralf, Zahntechniker, geboren 1976 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: ralf.josef.janssen@gmx.de
 13. **Aymans**, Paul, staatl. geprüfter Landwirt, geboren 1972 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: paulaymans@gmail.com
 14. **Vogel**, Elisabeth, Lehrerin im Ruhestand, geboren 1945 in Heidelberg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: vogel-elisabeth@t-online.de
 15. **Nöllen**, Theodor, Groß- und Einzelhandelskaufmann, geboren 1967 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: t.n.noellen@web.de
 16. **Kempkes**, Annika, Chirurgin, geboren 1971 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: annikakempkes@t-online.de
 17. **Güden**, Osman, Bauunternehmer, geboren 1961 in Besiri, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info@gueden.de
 18. **Nöllen**, Nicole, Versicherungskauffrau, geboren 1972 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: nicole.noellen@web.de
- Ersatzbewerberin für Nöllen, Theodor (WB 15.0)
 19. **Bitter**, Viktor, Schlosser, geboren 1977 in Meschduretschensk wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: v.bitter@gmx.de
- Ersatzbewerber für Berdi, Korkut (WB 7.0)
 20. **Wälbers**, Kristin, Vertriebsassistentin, geboren 1992 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: tini.waelbers@web.de
- Ersatzbewerberin für Kohl, Kirsten (WB 5.0)
 21. **Schooltink**, Franz, tech. Betriebsleiter in Rente, geboren 1948 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: franz.schooltink@t-online.de
 22. **Nüße**, Pamela, Ärztin, geboren 1976 in Osnabrück, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: familie-nuesse@t-online.de
- Ersatzbewerberin für Nüße, Alexander (WB 2.0)
 23. **Janßen-Gregor**, Daniela, Bürokauffrau, geboren 1978 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: elaken@web.de
- Ersatzbewerberin für Janßen, Ralf (WB 6.0)
 24. **Dirven**, Petrus, Chirurg, geboren 1950 in Breda, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: peterdirven@gmail.com
- Ersatzbewerber für Kempkes, Annika (WB 3.0)
-

25. **Giesen, Paul**, Rentner, geboren 1952 in Altkalkar jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: paul-giesen@t-online.de
- Ersatzbewerber für Aymans, Paul (WB 1.0)
26. **van Gemmeren, Bernd**, staatl. geprüfter Landwirt, geboren 1966 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bvg27666@gmail.com
- Ersatzbewerber für Boßmann, Ansgar (WB 4.0)
27. **Beckmann, Felix**, Landwirt, geboren 1993 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: felix.beckmann@yahoo.de
- Ersatzbewerber für Wolters, Wilhelm (WB 8.0)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

1. **van de Löcht, Marco**, Sozialversicherungsfachangestellter, Fallmanager, geboren 1973 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: loechti@gmx.de
2. **Schwaya, Walter**, Dipl.-Betriebswirt, geboren 1952 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: walter.schwaya@spd-kalkar.de
3. **Ekers, Kai-Uwe**, Dachdecker, geboren 1994 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kai-uwe.ekers@spd-kalkar.de
4. **van den Boom, Winfried**, Pensionär, geboren 1956 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: wvdboom@gmx.de
5. **Bühner-Lankhorst, Manuela**, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin B. A., geboren 1982 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: manuela.buehner@hotmail.de
6. **Zitzke, Florian**, Projekt-Manager im Wohnungsbau, geboren 1980 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: f.zitzke@gmx.de
7. **Halbe, Kolja**, Azubi zum KFZ Mechatroniker, geboren 1996 in Herdecke, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: koljahalbe@web.de
8. **van de Wetering, Torsten**, Service Manager, geboren 1968 in Labbeck jetzt Sonsbeck, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: torstenvandewetering@khs.de
9. **Witte, Manuela**, Sozialversicherungsfachangestellte, geboren 1973 in Recklinghausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: manuelawitte@t-online.de
10. **van den Boom, Elisabeth**, Frisörmeisterin, geboren 1958 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: lvdboom@gmx.de
11. **Woelke, Horst**, Berufskraftfahrer, geboren 1941 in Walsum jetzt Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: horstwoelke@dg-email.de
12. **van de Löcht, Christel**, Rentnerin, geboren 1948 in Altkalkar jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: loecht@gmx.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

1. **Kunisch, Willibald**, Sonderschulkonrektor i. R., geboren 1941 in Bauerwitz wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de
2. **Schacky, Katharina**, Eventmanagerin, geboren 1983 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: katharina.schacky@gmail.com
3. **van Gemmeren, Jakob**, Schüler, geboren 2001 in Köln, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: jvangemmeren@yahoo.de
4. **Verhalen, Christel**, Künstlerin, geboren 1957 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: christelverhalen@gmx.de

5. **van Dick**, Ursula, Heilpädagogin, syst. Familientherapeutin, geboren 1969 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: orla.van.dick@gmx.de
6. **Vuurman**, Teun, Ausbildung zum Restaurantfachmann, geboren 2000 in Ede, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: teunv12@gmail.com
7. **Völlings**, Karl-Heinz, Großhandelskaufmann, geboren 1960 in Labbeck jetzt Sonsbeck, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kalle.voe@web.de
8. **Meißner**, Silvia, Heilerziehungspflegerin, geboren 1966 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: familie@s-meissner.de
9. **Kosmell**, Ute, Konditorin, geboren 1966 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: utekosmell@gmail.com
10. **Kuhnert**, Bettina, Ergotherapeutin, geboren 1965 in Wuppertal, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: b.kuhnert@dve.info

Wählergemeinschaft Freie Bürger für Kalkar e.V. - FBK -

1. **Pageler**, Günter, Soldat i. R., geboren 1958 in Marx jetzt Friedeburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: gpageler@icloud.com
 2. **Wenten**, Jürgen, staatl. geprüfter Techniker Elektrotechnik, geboren 1957 in Xanten, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: j.wenten@t-online.de
 3. **ter Bekke**, Manuel, Nachbarschaftsordinator LEADER Projekt, geboren 1979 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bekke@web.de
 4. **Verfürth**, Martin, Rechtlicher Betreuer, Sozialpädagoge B.A., geboren 1989 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: m.verfuerth@gmx.de
 5. **Lenders**, Dieter, Versicherungsmakler (IHK), geboren 1961 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: dielen@web.de
 6. **van den Berg**, Norbert, Landwirt, geboren 1964 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: huntervdb@t-online.de
 7. **Hüster**, Christian, Zollbeamter, geboren 1976 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: christianhuester@hotmail.com
 8. **Pageler**, Jörn, kaufmännischer Angestellter, geboren 1985 in Wilhelmshaven, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: joernpageler@gmail.com
 9. **Pageler**, Daniela, zahnmedizinische Fachangestellte, geboren 1985 in Duisburg, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: dani-1985@hotmail.de
 10. **Wiersema**, Sarah, Tagesmutter, geboren 1978 in Groningen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sarahwiersema@gmail.com
 11. **van den Berg**, Candida, Flugbegleiterin, geboren 1975 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: vandenbergniederermoermt@t-online.de
 12. **ter Bekke**, Angelique, exam. Krankenschwester, geboren 1978 in Bocholt, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: bekke@web.de
 13. **Heuvelmann**, Eva, Selbstständig, geboren 1987 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: evaheuvelmann@yahoo.de
 14. **Pleines**, Karl-Heinz, Rentner, geboren 1949 in Louisendorf jetzt Bedburg-Hau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: kh.pleines@gmail.com
 15. **Thun**, Valeri, selbständiger Immobilienverwalter, geboren 1984 in Temirtau, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: valeri.thun@gmail.com
-

16. **Rull**, Viktor, Ingenieur für Elektrotechnik, geboren 1985 in Iljicevka Gebiet Moskalenskij, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: viktor.rull@online.de

Freie Demokratische Partei - FDP -

1. **Gulan**, Boris, Angestellter öffentlicher Dienst, geboren 1969 in Krefeld, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: gulan@fdp-kleve-geldern.de
2. **Neuhausen**, Olaf, Unternehmer, geboren 1969 in Rheinhausen, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: o.neuhausen@outlook.com
3. **Hebing-Jähnichen**, Helena, med.-technische Angestellte, geboren 1976 in Großröhrsdorf, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: sonne_1976@gmx.de
4. **Gulan**, Boris Alexander Constantin, Student, geboren 1994 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: borisac@gulan.de
5. **Verhorst**, Christina, Leiterin Controllerin, geboren 1975 in Düsseldorf, wohnhaft in 47546 Kalkar - E-Mail-Adresse: ch.verhorst@gmail.com

Kalkar, den 14. August 2020

Frank Sundermann
Wahlleiter

5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2020 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kalkar gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016, finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|---|
| 09.09.2020 | Deichverband Xanten - Kleve: Schlafdeich
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „Landgasthof Westrich“,
Bienenstraße 26, Bedburg-Hau |
| 16.09.2020 | Deichverband Xanten - Kleve: Banndeich Kreis Kleve
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „Deichgräf“ in Grieth |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

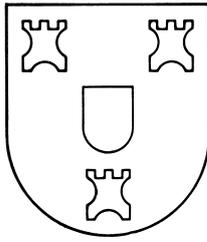
Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 05.02.2020
Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Die Bekanntmachung über die Termine der Deichschauen 2020 im Stadtgebiet Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 12. August 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **28. August 2020**

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 3. September 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 3. September 2020

Am **Donnerstag, dem 03.09.2020, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 63. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

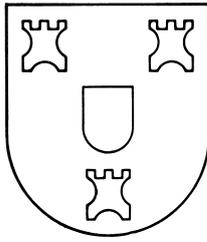
1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
3. Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 30.11.2025
4. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbaufläche Oybaum
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
6. Investitionspakt Sportstättenförderung
- Antragstellung für die Programmjahre 2020 und 2021
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer interkommunalen Löscheinheit zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau und der Stadt Kalkar
8. Beschaffung und Aufstellung sogenannter "Dialog-Displays"
9. Bestellung einer neuen Wehrführung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalkar
- Anhörung der Wehr und Vorschlag des Kreisbrandmeisters
10. Verkehrsberuhigung im Ortsteil Hönnepel
- Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2020
11. Ladepunkt/Ladesäule für Elektrofahrräder und -autos
- Antrag Fraktion Forum Kalkar vom 18.08.2020
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

15. Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen" (Anschaffung von jeweils 10 Stück KROmedia interaktiven Tafelsystemen, ELMO Dokumentenkameras, Aktivlautsprechern und Beamern)
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
16. Herstellen einer Anbindung der Xantener Straße an den vorhandenen Kreisverkehr B 57/L 41 und Einrichtung einer Hol- und Bringzone in der Xantener Straße (Vergabe des Auftrages)
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
17. Berichte aus den städtischen Gremien
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 20.08.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **4. September 2020**

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die verbundenen Kommunalwahlen
am 13. September 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die verbundenen Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 finden die verbundenen Kommunalwahlen (Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages sowie Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretungen der Städte und Gemeinden) statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl am 13. September 2020 eingesehen und für eine eventuelle Stichwahl am 27. September 2020 an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Wahl Landrat/Landrätin *hellgrüne* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl Kreistag *lila* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin *gelbe* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl Gemeinderat *hellblaue* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Der Wähler/Die Wählerin hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Auf jedem Stimmzettel kann jeweils nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

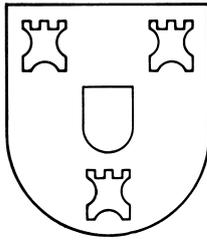
5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 1. September 2020

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Sundermann



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **11. September 2020**

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 14.07.2020 bis zum 14.10.2020 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Donnerstag, 15.10.2020 bis Freitag, 15.01.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 14.10.2020 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

**VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD:
BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u. a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z. B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst.

Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigations satellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen.

In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

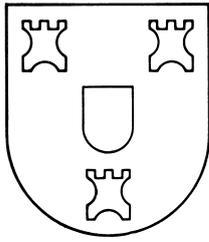
LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT KALKAR

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Appeldorn	-004 -00016	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00034	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00018	Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00035	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00027	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00037	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00051	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00039	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00054	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-009 -00064	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00071	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00065	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-004 -00082	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-009 -00073	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-004 -00083	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00075	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung,
Appeldorn	-004 -00086	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00097	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-004 -00105	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00100	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00029	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00006	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00083	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-010 -00017	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00087	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00018	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00095	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00024	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00001	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00046	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00043	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00151	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00048	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00181	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00069	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00056	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-008 -00070	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00062	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-008 -00074	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00063	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00092	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00066	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00101	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00070	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00102	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00082	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00104	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00084	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00005	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00091	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00008	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00093	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00097	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00014	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00098	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00022	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00101	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00028	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00127	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-009 -00030	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00165	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
			Appeldorn	-011 -00172	Zuwegung Kleinbohrung
			Appeldorn	-014 -00076	Zuwegung Kleinbohrung
			Niedermörmter	-009 -00104	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Niedermörmter	-009 -00105	Zuwegung Kleinbohrung
			Niedermörmter	-009 -00106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Niedermörmter	-009 -00135	Zuwegung Kleinbohrung
			Niedermörmter	-009 -00244	Kleinbohrung

Die öffentliche Bekanntmachung der [Firma Amprion GmbH](#) über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 4. September 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **18. September 2020**

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbaufläche Oybaum -
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -
3. Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 13. September 2020 in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbaufläche Oybaum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW. S. 218b), den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbaufläche Oybaum - gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die derzeitige planungsrechtliche Darstellung Sondergebiet - Wochen- und Ferienhausgebiet - in eine Wohnbaufläche zu überführen. Damit soll dauerhaftes Wohnen im betreffenden Gebiet planungsrechtlich legalisiert werden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbaufläche Oybaum - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 10.09.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 095 - Swartkopweg - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.09.2020

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 13. September 2020 in der Stadt Kalkar

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. §§ 63 und 74 Nr. 14, 75a, 75n Abs. 3 Nr.9 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), die **Ergebnisse der Bürgermeisterwahl** und der **Wahl des Rates** hiermit bekanntgegeben.

I. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Zahl der Wahlberechtigten:	11.409
Gewählt haben:	6.638
Ungültige Stimmen:	98
Gültige Stimmen:	6.540

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Dr. Schulz , Britta	Forum	3.758
Wolff , Sven	CDU	1.401
van de Löcht , Marco	SPD	545
Pageler , Günter	FBK	836

Zur Bürgermeisterin wurde gewählt:

Dr. Schulz, Britta,
geboren 1959 in Mönchengladbach,
wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: britischeschulz@gmx.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e. V. (FORUM)

II. Wahl des Rates

Zahl der Wahlberechtigten:	11.409
Gewählt haben:	6.644
Ungültige Stimmen:	137
Gültige Stimmen:	6.507

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

a) die Wählergemeinschaft Forum Kalkar (Forum):	2.045
b) die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):	2.018
c) die Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD):	659
d) die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):	814
e) die Wählergemeinschaft Freie Bürger für Kalkar e. V. (FBK):	721
f) die Freie Demokratische Partei (FDP):	250

A) In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk 1.0 (Altkalkar I)

Aymans, Paul, staatl. geprüfter Landwirt,
geboren 1972 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: paulaymans@gmail.com
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 2.0 (Altkalkar II)

Nüße, Alexander, Polizeibeamter,
geboren 1977 in Emsbüren, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: familie-nuesse@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 3.0 (Kalkar I)

Kempkes, Annika, Chirurgin,
geboren 1971 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: annikakempkes@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 4.0 (Altkalkar/Hanselaer)

Boßmann, Ansgar, Steuerberater, Dipl.-Kaufmann,
geboren 1967 in Geldern, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail a.bossmann@steuerberater-kevelaer.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 5.0 (Kalkar II)

Schacky, Katharina, Eventmanagerin,
geboren 1983 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar,
E-Mail-Adresse: katharina.schacky@gmail.com
Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wahlbezirk 6.0 (Altkalkar/Kalkar)

Janßen, Ralf, Zahntechniker,
geboren 1976 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: ralf.josef.janssen@gmx.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 7.0 (Altkalkar III)

Pageler, Günter, Soldat i. R.,
geboren 1958 in Marx jetzt Friedeburg, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: gpageler@icloud.com
Wählergemeinschaft Freie Wähler für Kalkar e.V. (FBK)

Wahlbezirk 8.0 (Neulouisendorf/Kehrum)

Wolters, Wilhelm, Kraftfahrzeugmechanikermeister,
geboren 1962 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: wolters@wolters-nutzfahrzeuge.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 9.0 (Appeldorn I)

Wolff, Sven, Polizist,
geboren 1974 in Issum, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: info@sven-wolff.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 10.0 (Appeldorn II)

Naß, Carsten, kaufmännischer Angestellter,
geboren 1974 in Kleve, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: carsten.nass@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 11.0 (Niedermörmter)

Schacky, Alexandra, Justiziarin,
geboren 1980 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: alexandra.schacky@gmx.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 12.0 (Hönnepel/Niedermörmter)

Klaassen-van Husen, Cornelius, Landwirt,
geboren 1970 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: agriconny@t-online.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)

Wahlbezirk 13.0 (Wissel I)

Vogel, Elisabeth, Lehrerin im Ruhestand,
geboren 1945 in Heidelberg, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: vogel-elisabeth@t-online.de
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk 14.0 (Wissel II)

Altenburg, Dirk, Dachdeckermeister i. R.,
geboren 1963 in Wesel, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: d.m.altenburg@gmx.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)

Wahlbezirk 15.0 (Emmericher Eyland/Bylerward/Wissel)

Leukers, Theo, Vermessungstechniker,
geboren 1957 in Wissel jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: theo-leukers@outlook.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)

Wahlbezirk 16.0 (Grieth am Rhein)

Hell, Hubert, Metzgermeister,
geboren 1950 in Grieth jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: huberthell@t-online.de
Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e.V. (FORUM)

B) Aus den Reservelisten wurden gewählt:Wählergemeinschaft FORUM Kalkar e. V. - FORUM -

Dipl.-Ing. Kühnen, Lutz, Dipl.-Sicherheitsingenieur,
geboren 1969 in Aachen, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: lkuehnen@gmx.ch

Arntz-Klopf, Margarete, selbständige Kosmetikerin,
geboren 1953 in Hönnepele jetzt Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: marlies.arntzklopf@online.de

Willemsen-Haartz, Irmgard, kaufmännische Angestellte,
geboren 1965 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: irmgard-willemsen-haartz@forum-kalkar.org

Kösters, Johannes, Tischlermeister,
geboren 1960 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: j.koesters@freenet.de

Klein, Dietmar, Erzieher für Heilpädagogik,
geboren 1963 in Kamp-Lintfort, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: kleinkalkar@gmail.com

Sawitzki, Nicolai, Kaufmann für Büromanagement,
geboren 1988 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: niksa1988@gmx.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

van de Löcht, Marco, Sozialversicherungsfachangestellter, Fallmanager,
geboren 1973 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: loechti@gmx.de

Schwaya, Walter, Dipl.-Betriebswirt,
geboren 1952 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: walter.schwaya@spd-kalkar.de

Ekers, Kai-Uwe, Dachdecker,
geboren 1994 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: kai-uwe.ekers@spd-kalkar.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -

Kunisch, Willibald, Sonderschulkonrektor i. R.,
geboren 1941 in Bauerwitz, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: info.gruene.kalkar@t-online.de

van Gemmeren, Jakob, Schüler,
geboren 2001 in Köln, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: jvangemmeren@yahoo.de

Verhalen, Christel, Künstlerin,
geboren 1957 in Kalkar, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: christelverhalen@gmx.de

Wählergemeinschaft Freie Bürger für Kalkar e. V. - FBK -

Wenten, Jürgen, staatl. geprüfter Techniker Elektrotechnik,
geboren 1957 in Xanten, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: j.wenten@t-online.de

ter Bekke, Manuel, Nachbarschaftsordinator LEADER Projekt,
geboren 1979 in Goch, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: bekke@web.de

Verfürth, Martin, Rechtlicher Betreuer, Sozialpädagoge B.A.,
geboren 1989 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: m.verfuerth@gmx.de

Freie Demokratische Partei - FDP -

Gulan, Boris, Angestellter öffentlicher Dienst,
geboren 1969 in Krefeld, wohnhaft in 47546 Kalkar
E-Mail-Adresse: gulan@fdp-kleve-geldern.de

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

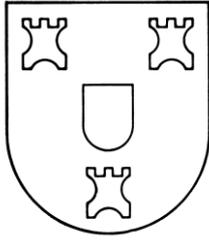
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 19. Oktober 2020 Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 300, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kalkar, den 16. September 2020

Frank Sundermann
Wahlleiter



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **25. September 2020**

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. September 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. September 2020

1. Am 27. September 2020 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin ist *hellgelb* mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann jeweils nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

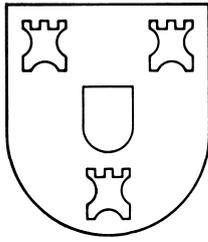
5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 17. September 2020

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Sundermann



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 6. Oktober 2020

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2021/2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Wissel

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Bienemannsweg“

Die Widmung der Straße „Bienemannsweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstück Nr. 166 und unterliegt keiner Beschränkung.
Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



„Giltjesweg“

Die Widmung der Straße „Giltjesweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstücke Nr. 10, 11 und unterliegt keiner Beschränkung.
Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar

Die nachfolgende Verkehrsfläche wird gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Rutger-Krop-Weg“

Die Widmung der Straße „Rutger-Krop-Weg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Kalkar, Flur 10, Flurstück Nr. 387. Die Straße dient als Verbindung zwischen „Monrestraße“ und „Jan-Joest-Straße“. Ihre Benutzung beschränkt sich ausschließlich auf Fußgänger.

Der genaue Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 16. September 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2021/2022

In der Zeit vom 26. Oktober bis 10. November 2020 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2021 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das SchokoTicket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule.

Aufgrund der aktuellen Situation können die Anmeldungen nur nach telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.

Zu den Anmeldeterminen darf nur ein Elternteil je Kind in die Schule kommen. Im gesamten Schulgebäude besteht eine Maskenpflicht.

Die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250 (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Dienstag, 27.10.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Mittwoch, 28.10.2020 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Dienstag, 03.11.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag, 10.11.2020 von 08:15 Uhr bis 10:15 Uhr und von 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Die Anmelde Listen zu den o. g. Terminen werden in den Kindergärten ausgelegt. Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.

2. **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstr. 29 - 31

Sekretariat: Tel. 02824 6684 (erreichbar mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 26.10.2020 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (nach Terminabsprache)
- Mittwoch, 28.10.2020 von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (nach Terminabsprache)

3. **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011 (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Donnerstag, 29.10.2020 von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (nach Terminabsprache)
- Dienstag, 03.11.2020 von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (nach Terminabsprache)

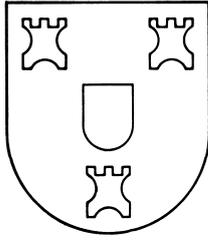
Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Schülerstammblatt mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Foto des Kindes.

Kalkar, den 25.09.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 16. Oktober 2020

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten-Beek

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

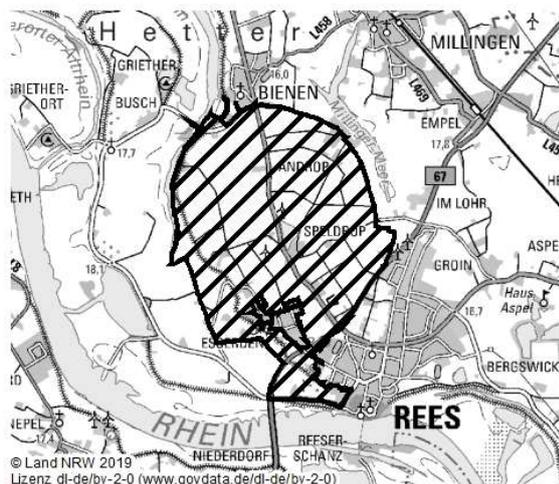
Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Mönchengladbach, den 17.09.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

**Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
 Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz**

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Die ursprünglich für den 26.03.2020 anberaumte und auf Grund des Corona-Lockdowns abgesagte Aufklärungsversammlung wird nun durchgeführt am

**Mittwoch, den 02.12.2020 um 18:00 Uhr
 im Bürgerhaus Rees,
 Markt 1, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Termin am 02.12.2020 werden im Wesentlichen die Ausführungen aus dem (informellen) Informationstermin vom 12.12.2019 wiederholt und die Fragen der Anwesenden beantwortet werden.

Dabei wird auf zwei Aspekte besonders hingewiesen: die seinerzeit vorgestellte vorgesehene Verfahrensabgrenzung soll unverändert bleiben. Im Übrigen steht der Planfeststellungsbeschluss für das Deichbauvorhaben weiterhin aus.

Ein Kurzprotokoll und die Präsentation aus 2019 finden Sie im Internet unter:

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/ → Planen und Bauen → Bodenordnung und Flächenmanagement → geplante Verfahren
oder über Direktlink:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren_Deich_Rees_Bienen.html

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus gelten für die Veranstaltung am 02.12.2020 folgende Sonderbestimmungen:

- Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneregeln der Coronaschutzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- Bitte bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz zum Termin mit.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben.
- Beim Einlass in den Veranstaltungsraum müssen alle Erschienenen ihren Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer in eine Liste eintragen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform beseitigt wird.

Zur besseren Planung der Veranstaltung werden alle Eigentümer und Pächter um vorherige schriftliche Anmeldung gebeten (Anschrift bzw. E-Mail-Adresse s. o.).

Um die Raumkapazität nicht zu überlasten, wird gebeten, dass sich gemeinschaftliche Eigentümer möglichst auf die Teilnahme einer Person verständigen.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz im Rahmen der Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 12. Oktober 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten-Beek

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 01.10.2020
Croonsallee 36 - 40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Xanten-Beek
Aktenzeichen: 33 - 7 14 06

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Xanten-Beek werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 31.08.2020 bis 13.09.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, im Anhörungstermin ausgelegt haben und erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

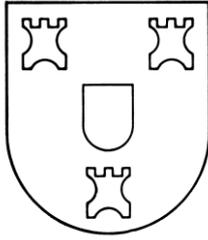
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten-Beek wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 12. Oktober 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **29. Oktober 2020**

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Kalkar
4. Tagesordnung der konstituierenden Ratssitzung am 5. November 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.255.027,48 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 380.046,92 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 380.046,92 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 5.960,74 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 380.007,66 €. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 351.000,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapital ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 35.007,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs.2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg bedient. Diese hat mit Datum vom 27.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser System des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.08.2020

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 26.08.2020 gez. Dr. Schulz, Betriebsleiterin

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar Rees hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.276.295,33 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 268.836,75 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 268.836,75 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 3.766,89 € wird ein Betrag in Höhe von 114.840,00 € an die Stadt Kalkar und 146.160,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 11.603,64 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs.2 GO in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Klärwerke Kalkar-Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers

An die Klärwerke Kalkar - Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees. - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den ,Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2019 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen, deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses System des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.07.2020

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bei den Klärwerken Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 19.08.2020

gez. Arntz, Betriebsleiter

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 3. September 2020

- Frau Silvia Thon, Wöhrmannstraße 11, 47546 Kalkar, zur **Schiedsfrau** und
- Herrn Guido Braam, Monrestraße 83 a, 47546 Kalkar, zum **stellvertretenden Schiedsmann**

für den Schiedsamsbezirk Kalkar für die Zeit vom 01.12.2020 bis 30.11.2025 gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kleve hat durch Beschluss vom 18.09.2020 die Wahl bestätigt.

Kalkar, den 20. Oktober 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Tagesordnung der konstituierenden Ratssitzung am 5. November 2020

Am **Donnerstag, dem 05.11.2020, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

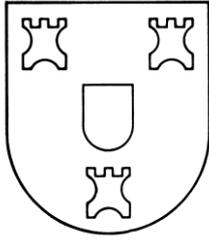
TOP Beratungsthema

1. Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin
2. Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen
5. Bildung der Ausschüsse

6. Beschluss der Geschäftsordnung des Beirates für Gestaltungsfragen
7. Einwohnerfragen
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Verabschiedung der ehemaligen Schiedspersonen und Vorstellung der beiden neuen Schiedspersonen im Schiedsamtsbezirk Kalkar
11. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Kalkar, den 21.10.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 4. November 2020

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 10. November 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 10. November 2020

Am **Dienstag, dem 10.11.2020, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 2. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

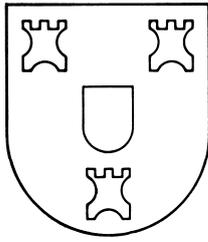
1. Einwohnerfragen
2. Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Benennung von beratenden Ausschussmitgliedern
3. Zuteilung der Ausschussvorsitze sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden
4. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
5. Bestellung der Mitglieder für den Gestaltungsbeirat
6. Wahl der Ratsmitglieder in den Umlegungsausschuss
7. Beginn der Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstiger Gremien- und Beiratssitzungen und Information der Fraktionsvorsitzenden
- Gemeinsamer Antrag aller Ratsfraktionen sowie des RM Gulan
8. Einrichtung eines Mountainbike-Tracks
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 19.10.2020
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

12. Bereitstellung eines Grundstücks für eine Kindertageseinrichtung
13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 28.10.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 11. November 2020

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 27.10.2020
 Dienstgebäude:
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211 / 475-9803
 Fax: 0211 / 475-9791
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Wardt-Vynen
Az.: 33 – 7 11 01

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen wird hiermit gem. § 61 i. V. m. § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 31.12.2020 tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 31.12.2020 zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG erst mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen für alle Teilnehmer enden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde verbliebene Widersprüche gem. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Diese Voraussetzungen sind im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Ein weiteres Hinausschieben des Zeitpunktes für den Eintritt des neuen Rechtszustandes ist auch deshalb nicht geboten, weil Nachteile für die verbliebenen Widerspruchsführer bzw. Kläger nicht zu erwarten sind. Solche Nachteile könnten sich bei einer vorzeitigen Ausführung ergeben, wenn ganz oder teilweise stattgebende Entscheidungen in den anhängigen Rechtsbehelfsverfahren Änderungen des Flurbereinigungsplanes mit Auswirkungen auf Dritte zur Folge hätten. Bei den verbliebenen Widersprüchen/Klagen ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 61 i. V. m. § 63 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die vorzeitige Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die vorzeitige Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

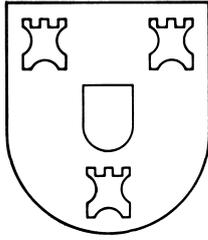
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 4. November 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **26. November 2020**

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Absage des Termins zur Aufklärungsversammlung (angesetzt am 02.12.2020) im Rahmen der geplanten Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Absage des Termins zur Aufklärungsversammlung (angesetzt am 02.12.2020) im Rahmen der geplanten Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 09.11.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Geplante Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Absage des Termins zur Aufklärungsversammlung (angesetzt am 02.12.2020)

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde hatte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.09.2020 zur Aufklärungsversammlung für die geplante Flurbereinigung Deich Rees-Bienen geladen.

Der Termin war angesetzt am Mittwoch, den 02.12.2020, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Rees, Markt 1, 46459 Rees. Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus **wird der Termin abgesagt.**

Angesichts der Unabsehbarkeit der Pandemielage, der unveränderten Dringlichkeit des Deichbaus und der bereits in einem früheren Termin am 02.12.2019 gegebenen und auf der Webseite der Bezirksregierung hinterlegten Informationen soll der Termin auch nicht nachgeholt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer erhalten zeitnah ein postalisches Schreiben mit weiteren Ausführungen zum geplanten Flurbereinigungsverfahren und dem weiteren Vorgehen.

Anschließend wird das Flurbereinigungsverfahren durch Beschluss angeordnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie

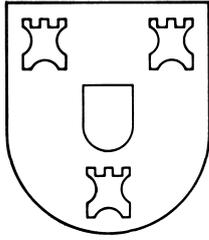
- im Internet unter
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/ → Planen und Bauen → Bodenordnung und Flächenmanagement → geplante Verfahren
- oder über Direktlink
http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren_Deich_Rees_Bienen.html
- oder über eine Anfrage per E-Mail oder Telefon

Im Auftrag
 gezeichnet
Ralph Merten

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Absage des Termins zur Aufklärungsversammlung (angesetzt 02.12.2020) im Rahmen der geplanten Flurbereinigung Deich Rees-Bienen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 20. November 2020

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 4. Dezember 2020

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021 bis Freitag 16.04.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

**VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD:
BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u. a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z. B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst.

Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mangetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege, nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen.

In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

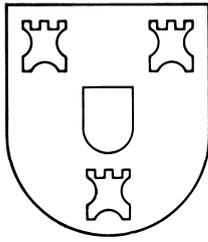
LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT KALKAR

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Appeldorn	-004 -00016	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00097	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-004 -00018	Kleinbohrung	Appeldorn	-009 -00100	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-004 -00105	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00006	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00029	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00017	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00083	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-010 -00018	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00087	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00024	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-005 -00095	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00046	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00001	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00151	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00043	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-010 -00181	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00048	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00056	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-008 -00069	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00062	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-008 -00070	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00063	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00074	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00066	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00092	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00070	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00101	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00082	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00102	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00084	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-008 -00104	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00091	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00005	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00093	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00008	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00097	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00098	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00014	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00101	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00022	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00127	Zuwegung Gewässervermessung
Appeldorn	-009 -00028	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-011 -00165	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00030	Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-011 -00172	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00034	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-014 -00076	Zuwegung Kleinbohrung
Appeldorn	-009 -00035	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-004 -00027	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00037	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-004 -00051	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00039	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-004 -00054	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00064	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-004 -00071	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00065	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-004 -00082	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00073	Zuwegung Gewässervermessung	Appeldorn	-004 -00083	Maßnahme entfällt
Appeldorn	-009 -00075	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Appeldorn	-004 -00086	Maßnahme entfällt
			Niedermörmter	-009 -00104	Maßnahme entfällt
			Niedermörmter	-009 -00105	Maßnahme entfällt
			Niedermörmter	-009 -00106	Maßnahme entfällt
			Niedermörmter	-009 -00135	Maßnahme entfällt
			Niedermörmter	-009 -00244	Maßnahme entfällt

Die öffentliche Bekanntmachung der **Firma Amprion GmbH** über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung der Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 1. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: **11. Dezember 2020**

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Dezember 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 17. Dezember 2020

Am **Donnerstag, dem 17.12.2020, 17:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 3. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Verleihung des Heimat-Preises 2020
 3. Heimat-Preis 2021
 4. Feststellung der Gültigkeit zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar sowie der Wahl des Rates der Stadt Kalkar vom 13. September 2020
 5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
 6. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
 7. Wirtschaftsplan 2021 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
 8. Jahresabschluss 2019 der Stadt Kalkar
 9. Unterjähriger Finanzbericht zum 30.09.2020
 10. Erstellung der Beteiligungsberichte für die Jahre 2016 bis 2018 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 11. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2019 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 12. Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 gem. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
 13. Verlängerung der Optionsfrist für die Umsetzung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
 14. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
 15. Richtlinien über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Kalkar (Vergabeordnung)
 16. Aufhebung und Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Kalkar
 17. Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
 18. Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
 19. Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
 20. Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
 21. Aufhebung und Neufassung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
 - Aufhebungsbeschluss
 - Satzungsbeschluss
 22. Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
 23. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar
-

24. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel
25. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
26. Beschluss des Straßen- und Wegenetzkonzepts der Stadt Kalkar gem. § 8a KAG NRW
27. Einführung Beschlusskontrolle
28. Investitionspakt Sportstättenförderung
- Antragstellung für das Programmjahr 2021
29. Umsetzen einer Straßenlaterne
- Antrag Eheleute Biehl
30. Weiteres "Beratendes Mitglied" im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
- Antrag der FBK-Fraktion vom 26.11.2020
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
33. Einwohnerfragen

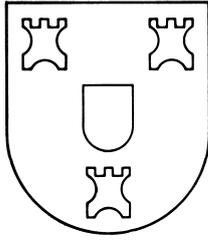
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

34. Erwerb einer Grundstücksfläche zum Neubau des städtischen Bau- und Betriebshofes hier: Gemarkung Altkalkar, Flur 6, Flurstück 2101, groß 6.332 m²
35. Berichte aus den städtischen Gremien
36. Mitteilungen der Verwaltung
37. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 03.12.2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 23. Dezember 2020

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021
2. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 18.01.2021 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 17. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 22,75 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.12.2018, beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,92 € jährlich.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,63 €,
- b) in der Kategorie II: 0,63 €.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straße	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Straßenreinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
S T A D T T E I L K A L K A R			
Rutger-Krop-Weg		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 24,42 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 11,90 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- | | |
|--|--------|
| - für Privathaushalte und sonstige | 1,95 € |
| - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch
(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen) | |
| bis 20.000 cbm | 1,95 € |
| bis 100.000 cbm | 1,54 € |
| bis 200.000 cbm | 1,22 € |
| über 200.000 cbm | 0,96 € |
| - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind | 1,46 € |

§ 3 a (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,06 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und in Verbindung mit § 31 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.12.2018, beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 242,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 484,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen | 262,00 € |

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 323,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 645,00 € |
| b) in anonymen Urnengrabstellen | 310,00 € |

1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*

- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 800,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 1.400,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen | 570,00 € |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 16 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) Einzelwahlgrab | 1.437,50 € |
| b) Doppelwahlgrab | 2.400,00 € |
| c) Dreierwahlgrab | 3.500,00 € |
| d) Viererwahlgrab | 4.425,00 € |
| e) Urnenwahlgrab | 662,50 € |

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 16 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrab je Jahr	57,50 €
b) Zweierwahlgrab je Jahr	96,00 €
c) Dreierwahlgrab je Jahr	140,00 €
d) Viererwahlgrab je Jahr	177,00 €
e) Urnenwahlgrab je Jahr	26,50 €

2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes 164,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	635,00 €
c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um	65,00 €
d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 65,00 € auf	570,00 €
e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	171,00 €
f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	318,00 €

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

a) bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	320,00 €
b) bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	650,00 €
c) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00 €
d) für die Ausgrabung einer Urne	110,00 €

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

a) Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar	
- eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
- eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an	323,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 211,00 € |
| 6. | <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u> | |
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle | 25,50 € |
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |
| e) | Für die Nutzungsgebühr der Stele auf dem Ascheverstreufeld erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |
| f) | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Urnenrasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |
| g) | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Rasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |
| 7. | Die <u>Gebühren für die Herstellung von Einfriedigungen</u> auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung. | |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin